

Schulerfolg
gemeinsam sichern



DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT IN DER SCHULSOZIALARBEIT

EINE ORIENTIERUNG FÜR SACHSEN-ANHALT

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (Hrsg.)

unterstützt und gefördert durch:



Impressum

Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. iur. Rainer Patjens, Duale Hochschule Baden-Württemberg
Larissa Meinunger, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
Andreas Heft, Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Christian Friedland, Nina Krämer, Franziska Lau, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH

Ratgebende und Mitwirkende

Mirko Günther, Geschäftsbereichsleiter Paritätisches Sozialwerk Kinder- und Jugendhilfe
Steffi Hildebrandt und Sandra Kiesewetter, Schulsozialarbeiterinnen AWO Regionalverband Halle-Merseburg e. V.
Nicole Hitzegrat, Netzwerkkordinatorin „Schulerfolg für Dessau-Roßlau“, St. Johannis GmbH – Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienstleistungen
Ines Petermann, Schulleiterin Ganztags- und Gemeinschaftsschule Friedrichstadt Wittenberg
Kirsten Sternberg, Netzwerkkordinatorin „Bündnis für Schulerfolg im Salzlandkreis“, Rückenwind e. V.
Kristin Voigt, Schulsozialarbeiterin Diakonieverein Heimverbund Burghof e. V.
Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Redaktion

Christian Friedland, Nina Krämer, Frauke Langhorst, Franziska Lau, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH

Lektorat

Claudia Volland, Lektorat für Werbung, Wirtschaft und Verlage

Layout

PEGASUS Werbeagentur GmbH

Titelbild

Sandra Bach, sandruschka. Raum für Gestaltung

Herausgeberin

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH (DKJS)
Landesweite Koordinierungsstelle „Schulerfolg sichern“
Regionalstelle Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 87A
39104 Magdeburg
Tel.: +49 391 562877-0
Fax: +49 391 562877-11
E-Mail: schulerfolg-sichern@dkjs.de
www.schulerfolg-sichern.de

1. Auflage 2017

© DKJS

ISBN: 978-3-940898-45-6

Wie hat Ihnen diese Publikation gefallen? Was können wir besser machen?
Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen:
schulerfolg-sichern@dkjs.de

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (Hrsg.)

DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT IN DER SCHULSOZIALARBEIT

EINE ORIENTIERUNG FÜR SACHSEN-ANHALT

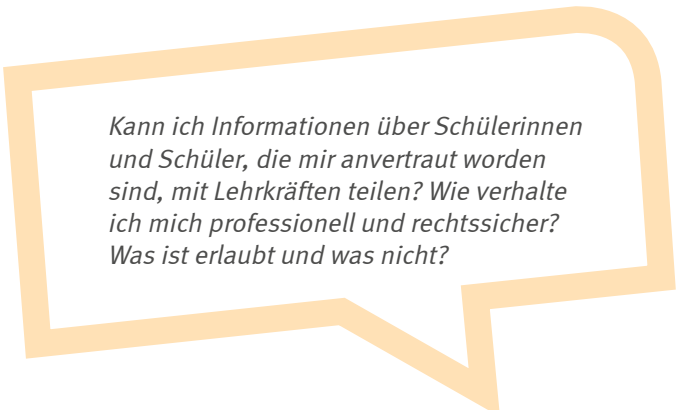
Inhalt

2	Impressum
5	Einige Worte vorab Andreas Heft, Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt Franziska Lau, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH
6	Kapitel 1: Datenschutz – ein gemeinsames Anliegen
8	Datenschutz als Rahmen einer professionellen Schulsozialarbeit Larissa Meinunger, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
10	Perspektiven im Dialog Ein Gespräch mit Schulsozialarbeiterin Kristin Voigt, Schulleiterin Ines Petermann und Sprecher der LIGA AG Schulsozialarbeit Mirko Günther
12	Kapitel 2: Rechtliche Rahmenbedingungen Prof. Dr. iur. Rainer Patjens, Duale Hochschule Baden-Württemberg
14	Einführung
16	Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit
25	Datenschutz in der Schulsozialarbeit
36	Kapitel 3: Fallbeispiele aus der Praxis
38	Austausch zwischen Schule und Schulsozialarbeit
40	Informationsrecht der Personensorgeberechtigten
41	Anzeigepflicht bei Straftaten
41	Austausch zwischen sozialpädagogischen Fachkräften
43	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
44	Kapitel 4: Kontakte und Vorlagen
46	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Sachsen-Anhalt
47	Vorlage „Entbindung von der Schweigepflicht“
49	Vorlage „Einwilligungserklärung zur Weitergabe Ihrer Kontaktdaten von der Schule an die Schulsozialarbeit“
51	Literaturverzeichnis und Gesetzesquellen

Einige Worte vorab

Andreas Heft, Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Franziska Lau, Deutsche Kinder- und
Jugendstiftung gGmbH

Ein Blick in die Programmgeschichte von *Schulerfolg sichern* macht schnell deutlich, dass die Themen Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit von Anfang an relevant für die an Schulen tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte waren.



Kann ich Informationen über Schülerinnen und Schüler, die mir anvertraut worden sind, mit Lehrkräften teilen? Wie verhalte ich mich professionell und rechtssicher? Was ist erlaubt und was nicht?

Die Rückmeldungen der Praktikerinnen und Praktiker aus der Schulsozialarbeit weisen auch heute noch darauf hin, dass die Bedarfe groß sind, sich fortlaufend mit dem Vertrauensschutz in der Sozialen Arbeit zu befassen. Sie zeigen zudem, dass sich im Berufsalltag beständig neue Fragen ergeben und dass die kooperative Zusammenarbeit zweier Systeme, namentlich der Jugendhilfe und der Schule, dem Thema zusätzliche Komplexität verleiht.

Neben dem Bedarf an Fortbildungen, fachlicher Orientierung und Austausch spiegelt sich im Vertrauensschutz ein für die Soziale Arbeit besonders wichtiger Gegenstand, der die sozialpädagogischen Fachkräfte in ihrer Professionalität direkt berührt. Die Beziehungsarbeit in der Schulsozialarbeit bedarf des Vertrauens. Sie fußt auf Achtung und auf Förderung des Selbstbestimmungsrechts eines jeden Klienten/einer jeden Klientin. Auch vor diesem Hintergrund bilden der Datenschutz und die Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit ein zentrales qualitätssicherndes Thema.

Im Programm *Schulerfolg sichern* kooperieren Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter mit Lehrerinnen und Lehrern an mehr als 360 Schulen im gesamten Land. Aus den vieljährigen Erfahrungen zur Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt wissen wir, dass Kooperation auf Augenhöhe kein Selbstläufer ist. Es bedarf der Reflexion, Begegnung und gemeinsamer Fortbildungen. Es braucht Rahmenbedingungen und Standards für die Zusammenarbeit, genauso wie Zielvereinbarungen, regelmäßige Überprüfungen und Fortschreibungen. Darüber hinaus ist es für eine gelingende Kooperation erforderlich, die unterschiedlichen Systemlogiken, ihre Gesetze, den gesellschaftlichen Auftrag und die jeweiligen professionellen Selbstverständnisse zu kennen. Dann kann multiprofessionelle Zusammenarbeit in hoher Qualität gemeinsam und auf Augenhöhe umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund richtet sich diese Fachpublikation ausdrücklich auch an Lehrkräfte und Schulleitungen. Sie verfolgt das Ziel, zu einer positiven Haltung zum Datenschutz zu ermutigen, die Thematik grundsätzlich einzuordnen und Ihnen eine praxisnahe Orientierung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit im ESF- und Landesprogramm *Schulerfolg sichern* anzubieten. Darüber hinaus haben wir versucht, den unterschiedlichen Perspektiven von Schule, Schulsozialarbeit und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Ausdruck zu verleihen und Sie mit Dokumentenvorlagen sowie mit Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern im Land zu versorgen.

An dieser Stelle möchten wir besonders all jenen danken, die durch ihre fachliche und persönliche Unterstützung zu dieser Publikation beigetragen haben. Ohne die Ratgebenden und Mitwirkenden aus Schule, Jugendhilfe, Netzwerkstellen, Landesinstitutionen und die bundesweiten Expertinnen und Experten wäre diese Publikation in dieser Form nicht umsetzbar gewesen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende und informative Lektüre und sind Ihnen für Rückmeldungen dankbar.

Kapitel 1

A large teal graphic element occupies the bottom half of the page. It features a jagged, angular top edge with a light blue-grey shadow effect, suggesting a layered or 3D appearance. The rest of the graphic is a solid teal color.

Datenschutz – ein gemeinsames Anliegen

Datenschutz als Rahmen einer professionellen Schulsozialarbeit

Larissa Meinunger, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Solange das Thema Datenschutz unbestimmt und wie eine dunkle Wolke über der Kooperation von Schule und Jugendhilfe schwebt, ist es eine mühselige Angelegenheit. Jeder weiß, dass es ihn gibt, aber die Ansichten, was trotz oder mit Datenschutz geht oder nicht geht, gehen häufig weit auseinander. Ratlosigkeit und Unsicherheit können zu Verärgerung, Misstrauen und Rückzug auf beiden Seiten führen und damit die Qualität der Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe gefährden.

Diese Handreichung möchte die dunkle Wolke Datenschutz auflösen und zeigen, wie es geht: trotz und mit Datenschutz. Um die Bedeutung des Datenschutzes in der Schulsozialarbeit darstellen zu können, sollen zunächst die Grundlagen von Schule und Jugendhilfe erläutert werden.

Ausgangslage für Erziehung in der Schule

In der kooperativen Zusammenarbeit stehen sich mit der Schulsozialarbeit als „die Jugendhilfe“ und dem formellen Bildungsbereich als „die Schule“ zwei Systeme gegenüber, die als Teil der staatlichen Gemeinschaft ein gemeinsames Ziel haben: Kinder und Jugendliche zu erziehen und zu bilden. Nicht nur für den Datenschutz, sondern auch für die Abgrenzung der Aufgaben, Ziele und Zuständigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule ist es wichtig zu verstehen, worauf der Erziehungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe fußt. Hierfür muss ein Recht von Verfassungsrang beleuchtet werden, nämlich das Erziehungsrecht der Eltern nach Artikel 6 GG. Der Staat hat nur eine überwachende, unterstützende und ergänzende Funktion, d. h. dem Staat sind im Verhältnis zum Elternrecht zwingend Grenzen gesetzt. Jedoch: Sobald das Kind zum Schüler bzw. zur Schülerin wird, greift Artikel 7 GG als eigener, originär dem Staat zustehender Erziehungsauftrag. Das Elternrecht erlischt aber nicht in dem Moment, wenn der Unterricht beginnt. Vielmehr begrenzt es

das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen, so dass beide Rechte gleichgeordnet nebeneinander bestehen. Man kann sogar sagen, dass der Auftrag aus Artikel 7 GG eine gemeinsam mit den Eltern auszuübende Erziehungsaufgabe ist.

Schulsozialarbeit zwischen Elternrecht und Erziehungsauftrag

Schulsozialarbeit möchte bzw. soll die Kinder und Jugendlichen bilden und erziehen und muss in diese Verantwortlichkeiten von Eltern und Staat nicht nur eingeordnet, sondern auch einbezogen werden. Schulsozialarbeit, die in Sachsen-Anhalt fast ausschließlich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe anbieten, hat – anders als die Schule – keinen eigenen Erziehungsauftrag aus Artikel 7, sondern erhält diesen aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG in Verbindung mit dem SGB VIII als ein abgeleitetes Recht. Dies bedeutet, dass der Staat innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt nur eine beratende, unterstützende Rolle einnimmt und der Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet ist, keine eigenen staatlichen Erziehungsziele in der Kinder- und Jugendhilfe zu verfolgen. Gleichzeitig darf und soll die Jugendhilfe Angebote unterbreiten, die Kinder, Jugendliche und junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit sowie die Eltern in ihrer Erziehungspflicht unterstützen. Die Schulsozialarbeit, die sich als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen an den Grenzen von Artikel 6 Absatz 2 GG und dem eigenen Erziehungsrecht von Schule nach Artikel 7 Absatz 1 GG messen lassen muss, steht vor einer schwierigen Abgrenzung: Sie hat einen Ausgleich zwischen der Wahrung der Elternrechte, den Schutzpflichten und Unterstützungs- und Förderangeboten der Kinder- und Jugendhilfe einerseits sowie der Wahrnehmung des staatlichen Erziehungsauftrages der Schule andererseits zu finden.

Was bedeutet dies für den Datenschutz?

In der Schule treffen also unterschiedliche Systeme (Schule – Kinder- und Jugendhilfe – Familie) auf unterschiedliche Menschen (Lehrkräfte – Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter – Kinder und

Jugendliche – Eltern) und unterschiedliche Normen (bez. auf die obigen Ausführungen Artikel 7 GG – Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG – Artikel 6 GG). Nur, wie passt da der Datenschutz hinein, wenn doch klar ist, dass zwei Beteiligte nur dann zum Wohle eines Dritten zusammenarbeiten können, wenn sie voneinander wissen? Zum Einstieg in den Datenschutz kann Folgendes festgehalten werden: Niemand möchte, dass seine privaten Angelegenheiten verbreitet werden. Während Klatsch und Tratsch im Privatleben schlicht zu Verdross führen können, gibt es für Bereiche außerhalb des Privatlebens expliziten normativen Schutz vor der Verbreitung privater Informationen. Vom Beichtgeheimnis über die ärztliche Schweigepflicht bis zum Post- und Steuergeheimnis gibt es gesetzliche Regelungen, die dem Schutz unserer Privatsphäre dienen. Um den Gefahren gerade der automatisierten Datenverarbeitung und ihren unbegrenzten Möglichkeiten Widerstand zu leisten, entwickelte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1983 das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“. Dieses Recht bezieht sich nicht nur auf automatisierte Daten, sondern bedeutet, dass der oder die Einzelne grundsätzlich selbst bestimmt, wann und in welchem Umfang er oder sie welche persönlichen Lebenssachverhalte preisgeben möchte. Der Datenschutz hilft also jeder Person, ihr Persönlichkeitsrecht umfangreich zu wahren. Fachkräfte, die Berufe ausüben, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, sollten das Privatgeheimnis in jedem Fall achten. Machen Sie sich klar, dass es zu Ihrem Beruf gehört, anzuerkennen, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden hat, wann, wem gegenüber und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden! Den jungen Menschen einzubeziehen und transparent zu machen, welche Informationen aus welchen Gründen wichtig sind, an andere Person weitergegeben zu werden, stärkt das Vertrauen und damit die Basis für die Soziale Arbeit.

Über diesen Grundsatz hinaus verlangen zahlreiche Gesetze von Ihnen als Schulsozialarbeiter oder Schulsozialarbeiterin, sogenannte datenschutzrechtliche Mindeststandards einzuhalten; es steht Ihnen nicht frei, sich dem Plausch auf dem Pausenhof zu verweigern, sondern Sie

müssen es. Im Rahmen einer Kooperation sollte es eine gemeinsame Aufgabe sein, herauszufinden, auf welchem Wege die Schülerinnen und Schüler zielführend unterstützt werden können, ohne die gesetzlichen Grenzen zu überschreiten. Gemeinsame Vereinbarungen für eine trägerübergreifende und datenschutzkonforme Erhebung und Übermittlung von Daten, sprich Informationen über die Kinder, sollten als hilfreiche „Rahmung“ erarbeitet werden. Die bestehenden Regelungen, die in dieser Publikation erläutert werden, sind ebenfalls als eine Rahmung zu verstehen, innerhalb derer sich alle Beteiligten gesetzeskonform, professionell und qualitätsvoll bewegen.

Bei allem gilt: Machen Sie sich nicht verrückt! Sie sind Fachkräfte einer wichtigen Profession, die für Qualität und Unterstützung steht und Ihre Kooperation ist tragfähig. An manches, was der Datenschutz vorschreibt, hat man sich schon gewöhnt. Dass die von den Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern geführten Unterlagen in einem abschließbaren Schrank in der Schule aufzubewahren sind, dürfte mittlerweile Standard sein. Insofern trifft es das von manchen angeführte Bild von Jim Knopfs Scheinriesen: Je näher man kommt, umso weniger schwierig wird es. Und wenn, nur wenn, es trotz und mit dem Datenschutz nicht möglich ist, eine bestimmte Information an die richtige Stelle zu übermitteln, weil der Jugendliche im Falle von bestehender Einwilligungsfähigkeit „Nein!“ sagt, dann kann das gerade die Kinder- und Jugendhilfe sehr gut aushalten, da sie zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit beiträgt. Und dazu gehört auch, Nein sagen zu können. Sie als Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter helfen dabei, eine gute Entscheidung treffen zu können.

Perspektiven im Dialog

Ein Gespräch mit Schulsozialarbeiterin Kristin Voigt, Schulleiterin Ines Petermann und Sprecher der LIGA AG Schulsozialarbeit Mirko Günther

Um erfolgreich kooperieren zu können, ist es wichtig, die Rahmenbedingungen der jeweils anderen Professionen zu kennen und ihre Bedeutung für die Zusammenarbeit zu verstehen.

Aus Ihrer Perspektive – Was sind die Herausforderungen am Datenschutz in der Schulsozialarbeit?



Kristin Voigt

Schulsozialarbeiterin
Diakonieverein Heim-
verbund Burghof e. V.

K. Voigt: Meine Erfahrung als Schulsozialarbeiterin zeigt mir, dass Datenschutz in meiner täglichen Arbeit eine zentrale Rolle spielt. Sowohl im positiven Sinne, dass dieser eingehalten wird und am Schulalltag beteiligte Personen zunehmend für das Thema sensibilisiert sind, als auch im negativen – und dies erschreckt mich immer wieder –, dass die Beteiligten kaum etwas mit dem Thema anfangen können.

I. Petermann: In der Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit ist die Thematik Datenschutz besonders bedeutsam, weil es um die gemeinsame Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern geht. Aber auch die Verzahnung mit weiteren Fachkräften wie z. B. dem Jugendamt, Fachärzten und -ärztinnen, sozialpädagogischen Diensten und vielfältigen Einrichtungen der Jugendhilfe ist notwendig. Die Bewältigung von persönlichen Problemlagen unserer Schülerinnen und Schüler erfordert unterschiedliche Informationen zu

familiären Hintergründen. Dabei ist genau zu klären, welche datenschutzrechtliche Belange wie zu berücksichtigen sind.

M. Günther: Schulsozialarbeiter und -arbeiterinnen befinden sich an einer bedeutenden Schnittstelle zwischen den teilweise unterschiedlichen Interessenlagen der Kinder und Jugendlichen und den Lehrkräften. Sind sie an den jeweiligen Schulen richtig integriert, können sich Schülerinnen und Schüler vertrauensvoll an sie wenden. Gleichzeitig setzt das Lehrerkollegium auf die Fähigkeiten der Schulsozialarbeit, gerade wenn schwierige Konstellationen einem Schulerfolg im Wege stehen. Viele Informationen „fliegen“ den sozialpädagogischen Fachkräften willkürlich, aber auch teilweise unwillkürlich zu und es bedarf einer sehr professionellen Haltung, mit diesem Wissen richtig umzugehen. Diese Haltung entwickelt sich nicht im Selbstlauf, sondern muss sich durch Aneignung der rechtlichen Grundlagen und die Ausprägung eines Berufsethos „Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin“ entwickeln.

I. Petermann: Aus meiner Perspektive stellt besonders die schriftliche Weiterleitung von Informationen an Behörden, Institutionen, Fachkliniken und Ähnliches eine zusätzliche Herausforderung dar.



Ines Petermann

Schulleiterin
Ganztags- und
Gemeinschaftsschule
Friedrichstadt
Wittenberg

Außerdem sehe ich das bloße Erfassen von personenbezogenen Daten für Statistiken problematisch, da für uns und die Eltern nicht klar zu erkennen ist, wie diese Daten weiter verwendet werden. Teilweise werden Fakten erfasst, die keinen offensichtlichen Zusammenhang erkennen lassen, wie z. B. „Person lebt in einem Alleinerziehenden-Haushalt“.

K. Voigt: Im Arbeitsalltag fällt mir auf, dass viele Schulleitungen und Lehrkräfte nicht ausreichend über das Thema Datenschutz informiert sind: Was sind sensible Daten? Welche Daten dürfen bedenkenlos weitergegeben werden, welche Daten sind nur

bestimmten Personengruppen zugänglich? Welche Daten dürfen nicht genannt werden, auch wenn sie augenscheinlich wichtig sind, um einen Überblick über die Umstände zu bekommen?

M. Günther: Ich denke, das „System Schule“ muss nicht nur die besonderen Rahmenbedingungen, die unsere Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich des Datenschutzes zu berücksichtigen haben, akzeptieren, sondern auch wahrnehmen, welche Chancen sich daraus für die Entwicklung von Schülern und Schülerinnen ergeben.

Was braucht es aus Ihrer Sicht für eine klare Orientierung beim Thema Datenschutz in der Schulsozialarbeit?

K. Voigt: Wir müssen uns ein gewisses Maß an Wissen über das Thema Datenschutz aneignen, um dies gemeinsam mit den Schulleitungen in die Schule zu transportieren. Ich habe große Hoffnung, dass die Fachpublikation uns dabei unterstützen kann, mehr Handlungssicherheit im Arbeitsalltag zu bekommen. Ich möchte Informationen, wann ich welche Daten erhalten und weitergeben darf. Zudem wünsche ich mir ein Verständnis von allen Beteiligten, warum Datenschutz so wichtig und eine Sensibilisierung für dieses Thema unvermeidbar ist.

I. Petermann: Aus meiner Sicht ist eine klare Orientierung beim Thema Datenschutz in der Schulsozialarbeit in Bezug auf die fachliche Notwendigkeit und effektive Handhabbarkeit wichtig. Der Beitrag der Schulleitungen und Schulsekretariate darf einen zeitlich und aufwandsmäßig vertretbaren Rahmen nicht überschreiten bzw. muss PC-technisch optimiert werden, was die einzelne Schule derzeit meist nicht leisten kann.

M. Günther: An der Thematik Datenschutz spiegelt sich immer wieder die besondere Profession der Schulsozialarbeit. Schon in der ersten Förderperiode des Programms *Schulerfolg sichern* wurden Bedarfe deutlich. Deshalb hat die LIGA AG Schulsozial-



Mirko Günther

Geschäftsbereichsleiter
Paritätisches Sozialwerk
Kinder- und Jugendhilfe
und Sprecher der LIGA AG
Schulsozialarbeit

arbeit eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die hinsichtlich der Inhalte von Fortbildungen und der rechtlichen Verankerung von Datenschutz im Zusammenhang mit Schulsozialarbeit viele Anregungen gegeben hat. Allerdings ist im Einzelfall Spezialwissen erforderlich, welches wir als LIGA AG nicht zur Verfügung stellen können. Die LIGA tritt dafür ein, die Ressourcen zwischen der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, den Datenschutzbeauftragten der einzelnen Träger und unserem Engagement zu bündeln.

Was wünschen Sie sich zukünftig für den Datenschutz in der Schulsozialarbeit?

I. Petermann: Ich wünsche mir Kriterien, die so umsetzbar sind, dass ausreichend Zeit und Kraft für die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und dass der Erfassungs- und Verwaltungsaufwand überschaubar ist.

M. Günther: Eine hohe Sensibilität für dieses Thema bei allen Beteiligten, eine gesetzliche Verankerung im Schulgesetz und die Möglichkeit für unsere sozialpädagogischen Fachkräfte, an anonymisierten Fallbeispielen noch weiter lernen zu können.

K. Voigt: Ich wünsche mir Handlungssicherheit im Arbeitsalltag, was den Umgang mit dem Datenschutz betrifft, dass sich am Schulalltag beteiligte Personen mit dem Thema auseinandersetzen und ich mich nicht als Alleinkämpferin erlebe. Der Handlungsbedarf liegt für mich klar auf der Hand: Fortbildungen, Fachtage, eine Liste möglicher Ansprechpersonen für das Thema Datenschutz – nicht nur für Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, sondern auch für Schulleitungen, damit wir sicherer mit sensiblen Daten umgehen können.

Kapitel 2

A large, abstract teal graphic element that occupies the bottom half of the page. It features a jagged, irregular top edge with several sharp peaks and valleys, creating a modern, geometric look. The teal color is a deep, saturated blue-green.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Prof. Dr. iur. Rainer Patjens,
Duale Hochschule Baden-Württemberg

Einführung

Was bedeutet Vertrauensschutz in der Schulsozialarbeit?

Die Schulsozialarbeit ist, wie die Soziale Arbeit insgesamt, davon abhängig, dass das Verhältnis zwischen Fachkraft und Klienten einen geschützten Rahmen bietet. Ohne diese Sicherheit ist Schulsozialarbeit kaum möglich, da Fachkräfte regelmäßig sehr persönliche und intime Informationen von den Schülerinnen und Schülern erfahren, die nicht für Dritte bestimmt sind. Allerdings bewegt sich der Vertrauensschutz in einem Spannungsverhältnis: Auf der einen Seite ist es gut, den Schülerinnen und Schülern die Gewissheit zu geben, dass ihre Informationen nur bei der Fachkraft bleiben. Auf der anderen Seite erscheint es durchaus notwendig oder sinnvoll, die Informationen weiterzugeben, z. B. im Rahmen von kollegialen Beratungen oder zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl.

Der Vertrauensschutz wird im Wesentlichen von folgenden Aspekten bestimmt:

- **Datenschutz:** „Dürfen personenbezogene (Sozial-)Daten weitergegeben werden?“
- **Schweigepflicht:** „Dürfen anvertraute Geheimnisse weitergegeben werden?“
- Zeugnisverweigerungsrecht: „Darf man vor Gericht schweigen?“
- Anzeigepflicht: „Müssen Straftaten angezeigt werden?“

Im Einzelfall können sich weitere Schwierigkeiten ergeben, z. B. wenn die Fachkraft zwar zum Schweigen verpflichtet ist, aber vor Gericht kein Zeugnisverweigerungsrecht geltend machen kann oder zur Anzeige bestimmter Straftaten verpflichtet ist. Darüber hinaus prägen zahlreiche Kooperationspartnerinnen und -partner, die neben den Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern auch die Lehrerschaft, das Jugendamt, Beratungsstellen, Eltern etc. einbeziehen, die Schulsozialarbeit. Für eine gelingende Schulsozialarbeit ist der fachliche Austausch zwischen den Akteuren unerlässlich. Die notwendigen Kenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz des Vertrauens im Verhältnis zwischen Fachkraft und Klient und Klientin zu besitzen, gilt als wesentliches Qualitätsmerkmal der Fachlichkeit.

Wie grenzen sich Datenschutz und Schweigepflicht voneinander ab?

Zwischen Datenschutz und Schweigepflicht ist klar zu trennen.

Die Schweigepflicht entspringt dem § 203 StGB, der die Verletzung von Privatgeheimnissen unter Strafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) stellt. Darüber hinaus kann sich die Schweigepflicht aus dem Arbeitsvertrag ergeben, wobei Verstöße gegen die Schweigepflicht zivil- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen hätten (z. B. Abmahnung, Kündigung). Die Schweigepflicht richtet sich also immer direkt an die Fachkraft, da sich nur natürliche Personen strafbar machen können.

Der Datenschutz hingegen ist ein Sammelbegriff für alle Rechtsquellen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sicherstellen sollen. So ist der Datenschutz verteilt auf verschiedene Gesetze, insbesondere auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Landesdatenschutzgesetze (z. B. Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – DSG LSA) oder das Sozialrecht (SGB I, VIII, X). Grundsätzlich richtet sich der Datenschutz zuerst an den Träger bzw. die Einrichtung und verpflichtet diese, sicherzustellen, dass innerhalb und außerhalb der Organisation nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben. Darüber hinaus enthalten die Datenschutzgesetze Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände, die sich an die einzelnen Personen richten.

Auch hinsichtlich der geschützten Informationen unterscheiden sich Datenschutz und Schweigepflicht. Während es sich bei der Schweigepflicht um den Schutz von „anvertrauten Geheimnissen“ handelt, bezieht sich der Datenschutz in der Regel auf „erhobene Daten“.

Unterschiede zwischen Schweigepflicht und Datenschutz

Schweigepflicht:

- entspringt § 203 StGB
- Verletzung von Privatgeheimnissen
- richtet sich direkt an die Fachkraft und gilt für jeden Beschäftigten
- nur natürliche Personen können sich strafbar machen
- Informationen: „anvertraute Geheimnisse“
- die Einwilligungserklärung bedarf keiner Formerfordernisse

Datenschutz:

- Sammelbegriff für unterschiedliche Rechtsquellen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sicherstellen (z. B. BDSG, DSG LSA, SGB I, VIII, X)
- richtet sich i. d. R. zuerst an den Träger bzw. die Einrichtung
- Informationen: i. d. R. „erhobene Daten“
- die Einwilligung in die Datenübermittlung muss schriftlich erfolgen

Sowohl der Schweigepflicht als auch dem Datenschutz geht die Anzeigepflicht vor.



Praxistipp

Wenn den Fachkräften in einer passiven Situation (also ungefragt) Geheimnisse anvertraut werden, bezieht sich dies regelmäßig auf die Schweigepflicht. Ist die Fachkraft hingegen in einer aktiven Rolle, d. h. sie „erfragt“ die Daten beispielsweise für die Leistungserbringung, ist der Datenschutz relevant.

Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit

Gemäß § 203 Abs. 1 StGB ist die Verletzung von Privatgeheimnissen unter bestimmten Voraussetzungen strafbar.

Beachten Sie

Die Aufzählung der genannten Berufsgruppen ist abschließend, so dass alle Berufsgruppen, die nicht ausdrücklich erwähnt werden, auch nicht der Schweigepflicht aus § 203 StGB unterliegen. Für die Strafbarkeit kommt es also nicht darauf an, ob man als Schulsozialarbeiterin oder -arbeiter tätig ist, sondern ob man von den genannten Berufsgruppen erfasst wird. Die Schweigepflicht wird aber i. d. R. auch im Arbeitsvertrag geregelt. Verstöße können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. *Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
2. *Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,*
3. *Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,*
4. *Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*
- 4a. *Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
5. *staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder*
6. *Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

Strafrechtlich relevant ist nur ein Verhalten, bei dem **unbefugt** ein **fremdes Geheimnis** offenbart wird, das einer Person aus den aufgezählten Berufsgruppen anvertraut worden ist.

Die Weitergabe fremder Geheimnisse ist also nicht grundsätzlich verboten. Es kommt darauf an, ob befugt bzw. unbefugt gehandelt wurde. Genauso wenig tatbestandlich wäre es, wenn es sich nicht um ein „fremdes Geheimnis“ handelt. Die Information ist in dem Fall nur einem beschränkten Personenkreis bekannt, den der Inhaber des Geheimnisses selbst bestimmt. Ist etwas schon bekannt oder offenkundig, z. B. weil es von dem Geheimnisinhaber selbst auf Facebook für alle sichtbar gepostet wurde, und können beliebige Dritte Kenntnis haben, ist es kein Geheimnis. Dies gilt ebenso für Beobachtungen, die in der Öffentlichkeit gemacht wurden, z. B. in Hinblick auf das Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern. Solche Beobachtungen oder allgemein zugängliche Informationen unterliegen grundsätzlich nicht der Schweigepflicht, da in diesen Fällen kein Interesse an der Geheimhaltung anzunehmen ist bzw. kein Geheimhaltungswille entnommen werden kann.

Orientierungsfragen zur Prüfung einer strafrechtlichen Relevanz nach § 203 Abs. 1 StGB

- Wurde befugt oder unbefugt offenbart?
- Handelt es sich um ein „fremdes Geheimnis“?
- Wurde Ihnen das fremde Geheimnis in der Ausübung Ihrer Tätigkeit anvertraut?
- Gehören Sie einer der in Absatz 1 genannten Berufsgruppen an?
- Sind Sie als verbeamtete Lehrkraft oder in Anstellung tätig?

Welche Berufsgruppen unterliegen der Schweigepflicht gem. § 203 StGB?

Das fremde Geheimnis muss der Fachkraft als Angehörige einer in Absatz 1 genannten Berufsgruppen anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sein.

Nicht angeführt werden beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher, heilpädagogische Fachkräfte oder Pädagoginnen und Pädagogen, während Berufspsychologinnen und -psychologen neben den staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeitern und Sozialpädagoginnen und -pädagogen ausdrücklich genannt werden.

Lehrkräfte sind in der Aufzählung von Absatz 1 ebenfalls nicht enthalten, jedoch bestimmt Absatz 2:

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

...
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. ...

Gemäß § 11 Nr. 2a StGB ist Amtsträger, wer nach deutschem Recht verbeamtet und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist, wer bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt und zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet ist.

Darüber hinaus muss das fremde Geheimnis in der Ausübung der Tätigkeit anvertraut worden sein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt sich aus den Umständen heraus. Dem Inhaber des Geheimnisses muss es auf die Verschwiegenheit ankommen. Dies kann ausdrücklich geäußert werden („Bitte behalten Sie das für sich!“), kann sich aber auch aus dem Kontext ergeben.

Was bedeutet es, anvertraute Informationen zu offenbaren?

„Offenbaren“ bedeutet, dass sich der Adressatenkreis des Geheimnisses gegen bzw. ohne den Willen des Geheimnisinhabers erweitert. Entsprechend erfasst wird jede Weitergabe des Geheimnisses an Personen, die dieses Geheimnis nicht oder nicht vollständig kennen. Problematisch wird dies im Kontext von Supervision oder von Teambesprechungen, auch wenn nur Kolleginnen und Kollegen daran teilnehmen, die selbst von der Schweigepflicht erfasst werden. So hat 1995 das Bayerische Oberste Landesgericht entschieden:

„Es versteht sich von selbst, daß von dieser Definition auch die Weitergabe des Geheimnisses an einen Schweigepflichtigen erfaßt wird. Angesichts der nicht eingrenz- baren Vielzahl von Personen, die einer Schweigepflicht unterworfen sind, wäre im übrigen der Schutz des § 203 StGB illusorisch, wollte man die Mitteilung an jede von ihnen als nicht tatbestandsmäßig ansehen.“ (BayObLG, NJW 1995, S. 1623 ff.)

Soweit das Geheimnis anonymisiert weitergegeben wird, ist dies kein „Offenbaren“. Anonymisieren bedeutet,

„dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimm- baren natürlichen Person zugeordnet werden können“ (§ 67 Abs. 8 SGB X).

Das Bayerische Oberste Landesgericht stellt dazu aber fest, dass ein Anonymisieren innerhalb von Einrichtungen bei Teambesprechungen oder der internen Supervision meist nicht möglich sei, da Kolleginnen und Kollegen diejenige Person regelmäßig trotzdem identifizieren können. Einzig bei einer echten externen Supervision (alle Teilnehmenden aus verschiedenen Einrichtungen) wäre die Anonymisierung zuverlässig möglich. Zulässig ist das Offenbaren in Teambesprechungen oder Supervisionssitzungen nur, soweit dazu eine Befugnis besteht.



Beachten Sie

Sowohl verbeamtete Lehrkräfte als auch Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis werden nach § 203 Abs. 2 von der Schweigepflicht erfasst. Personen, die bei den genannten Berufsgruppen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind (§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB), also z. B. auch Studierende der Sozialen Arbeit, die in der Schulsozialarbeit ein Praktikumssemester absolvieren, zählen ebenso dazu.



Praxistipp

Werden Ihnen Geheimnisse außerhalb Ihrer Berufstätigkeit anvertraut, werden diese grundsätzlich nicht von der Schweigepflicht erfasst. Dies gilt also für Geheimnisse, von denen Sie in der Freizeit Kenntnis erlangten. Für die Schülerinnen und Schüler ist es jedoch möglicherweise nicht immer eindeutig, ob sich die Vertrauensperson gerade bei der Arbeit oder in ihrer Freizeit befindet. Generell sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, wenn man sich gerade außerhalb der dienstlichen Tätigkeit befindet.



Beachten Sie

Die Weitergabe des Geheimnisses an schweigepflichtige Personen stellt eine strafbare Verletzung der Schweigepflicht dar. Auch innerhalb von Teambesprechungen und Supervisionssitzungen ist die Schweigepflicht zu beachten.

Auf welche Befugnisse kann für die Weitergabe anvertrauter Geheimnisse zurückgegriffen werden?

Fachliches Handeln bedeutet auch, sich über mögliche Befugnisse für die Weitergabe fremder Geheimnisse im Klaren zu sein. Dabei können die verschiedenen Möglichkeiten durchaus genutzt werden. Um im Rahmen von Beratungsprozessen Transparenz zu erzeugen, sollte auf alle Möglichkeiten hingewiesen werden. Dies gilt vor allem für die Einwilligungserklärung bzw. Schweigepflichtentbindung. Die Befugnis muss vorliegen, bevor das Geheimnis offenbart wird.

Einwilligung (Schweigepflichtentbindung)

Grundsätzlich kann jeder selbst darüber entscheiden, ob er einen Eingriff in seine Rechte gestattet. Dies geschieht über eine **Einwilligungserklärung**, bei der keinerlei Formerfordernisse zu berücksichtigen sind. Im Gegensatz zur datenschutzrechtlichen Einwilligung kann die strafrechtliche Einwilligung daher mündlich, schriftlich oder durch konkludentes (schlüssiges) Handeln erklärt werden.

Für die Rechtswirksamkeit muss die einwilligende Person selbst **einwilligungsfähig** sein. Sie muss die Bedeutung und die Tragweite ihrer eigenen Erklärung verstehen. Es kommt nicht darauf an, ob die Person geschäftsfähig ist. Auch beschränkt geschäftsfähige, minderjährige Personen können einwilligungsfähig sein. Rechtlich zweifelhaft ist es, wenn bei der Schweigepflichtentbindung grundsätzlich die Unterschrift der Sorgeberechtigten verlangt wird, ohne die Einwilligungsfähigkeit des Schülers oder der Schülerin zu prüfen. Soweit die Schülerinnen und Schüler einwilligungsfähig sind, tritt die elterliche Sorge zurück. In der Praxis lässt sich dies nicht immer zweifelsfrei feststellen. Bestehen Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit, sollte immer die Unterschrift der Sorgeberechtigten eingeholt werden. Ist ein Schüler bzw. eine Schülerin hingegen einwilligungsfähig, empfiehlt es sich, die relevanten Aspekte für diese Einschätzung (z. B. auf der Rückseite der Schweigepflichtentbindung) zu dokumentieren. Dies wird man auch davon abhängig machen, wie schwerwiegend die Angelegenheit ist und wie weit die Konsequenzen reichen.

Beispiel: So kann ein 10-jähriger Junge durchaus wirksam in eine Körperverletzung einwilligen, die z. B. beim Foulspiel im Fußball üblich ist, da anzunehmen ist, dass er die Bedeutung und Tragweite seiner Erklärung abschätzen kann. In der Schulsozialarbeit sollten Schülerinnen und Schüler sehr genau und umfassend über die Schweigepflichtentbindung, die Bedeutung und die Tragweite informiert und beraten werden, um sich ein Urteil über die Einwilligungsfähigkeit bilden zu können.

Obwohl die Schweigepflichtentbindung grundsätzlich formlos erfolgen kann, sollten **wesentliche Inhalte** trotzdem erfasst werden. Insbesondere muss die Schweigepflichtentbindung hinreichend konkret sein, d. h. es muss ersichtlich werden, wer für welche Zwecke von der Schweigepflicht entbunden wird, da zu allgemeine Entbindungskontexte oder eine unüberschaubare Zahl von Adressaten die Wirksamkeit der Schweigepflichtentbindung aufheben. Es ist ratsam, folgende Inhalte klar zu formulieren:



Praxistipp

Aus Beweisgründen ist zu empfehlen, die Einwilligungserklärung bzw. Schweigepflichtentbindung immer schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren. Darüber hinaus ist es möglich, dass eine mündliche Erklärung wirksam wird, z. B. wenn die Erklärung gerade nicht schriftlich fixiert werden kann. In diesem Fall ist es aber ratsam, die schriftliche Erklärung so bald als möglich nachzuholen. Soweit dies nicht realisierbar ist, kann beispielsweise über eine Tonaufnahme mit dem Smartphone die Einwilligung festgehalten werden. Allerdings ist die Zustimmung zur Tonaufnahme ebenfalls zwingend einzuholen.

Wer erteilt die Schweigepflichtentbindung?

Soweit die entbindende Person einwilligungsfähig ist, muss diese allein unterschreiben. Bestehen Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit, müssen alle Personensorgeberechtigten unterzeichnen.

Wen entbindet der Erklärende von der Schweigepflicht?

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, die Namen der konkreten Personen, die von der Schweigepflichtentbindung erfasst werden, ausdrücklich zu benennen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können z. B. auch Funktionen oder Tätigkeiten benannt werden (z. B. „der/die zuständige Schulsozialarbeiter/-in“), soweit dadurch der Personenkreis überschaubar bleibt bzw. nicht unangemessen groß wird (z. B. „alle Lehrer der Mörike-Gesamtschule“). In der Praxis sollte in jedem Einzelfall überlegt werden, für wen konkret die Schweigepflichtentbindung gelten soll.

Wofür wird die Entbindung erteilt?

Der Zweck der Entbindung muss benannt werden, da eine Schweigepflichtentbindung mit einem allgemeinen Entbindungskontext nicht zulässig ist („entbinde ich von der Schweigepflicht“). Daher sollte überlegt werden, für welche Fälle in der Schulsozialarbeit überhaupt eine Schweigepflichtentbindung notwendig ist. Dies könnte beispielsweise Fragen des Kinderschutzes oder des Sozialverhaltens in der Gruppe betreffen („entbinde ich für folgende Angelegenheiten von der Schweigepflicht: ...“).

Wem darf Mitteilung gemacht werden?

Es ist nicht im Interesse des Entbindenden, dass das Geheimnis an jede Person weitergegeben werden darf. Die Schweigepflichtentbindung muss auch bestimmen, wem das Geheimnis mitgeteilt werden darf. Soweit dies nicht namentlich möglich oder sinnvoll ist, können Funktionen/Stellen/Tätigkeiten herangezogen werden. Zu beachten ist, dass dies möglichst konkret erfolgt.

Wovon entbindet der Erklärende?

Eine strafrechtliche Einwilligung und eine datenschutzrechtliche Einwilligung werden häufig nicht genau voneinander unterschieden, so dass nicht klar wird, ob sich die Entbindungserklärung auf die Schweigepflicht oder auf den Datenschutz bezieht. Soweit beide Bereiche erfasst werden sollen (was rechtlich zulässig ist), muss dies aus der Erklärung deutlich hervorgehen.

Wie lange gilt die Schweigepflichtentbindung?

Eine Schweigepflichtentbindung ist grundsätzlich unbefristet und kann jederzeit widerrufen werden, so dass es nicht auf eine Befristung ankommt. Grundsätzlich kann eine Befristung sinnvoll sein, gerade wenn die Schweigepflichtentbindung als Beratungsinstrument eingesetzt wird. Dies könnte immer ein Anknüpfungspunkt sein, um mit Schülerinnen und Schülern oder den Eltern regelmäßig ins Gespräch zu kommen. Darüber hinaus dient es dem jugendhilferechtlichen Ziel, die Entwicklung zu einer „*eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) zu fördern, gerade wenn die Jugendlichen zwischenzeitlich einwilligungsfähig sind. Allerdings besteht das Risiko, dass die Schweigepflichtentbindung nicht erneut erteilt wird (obwohl sie jederzeit widerrufen werden könnte).



Praxistipp

Nicht das gesamte Jugendamt muss von der Schweigepflicht entbunden werden, sondern beispielsweise nur der Allgemeine Soziale Dienst (ASD). Für die Praxis ist es wichtig, vor allem die Teambesprechungen oder die Supervision zu erfassen („gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulsozialarbeit der Mörike-Gesamtschule im Rahmen von Teambesprechungen und der Supervision“).

Die Schweigepflichtentbindung erlaubt in der Schulsozialarbeit, transparent mit den Schülerinnen und Schülern (und ggf. deren Eltern) zusammenzuarbeiten und deren wachsende Fähigkeiten zu berücksichtigen.

Wissenswertes zur Schweigepflichtentbindung

- Sie ist eine Befugnis zur Offenbarung von „fremden Geheimnissen“.
- Es besteht keine Formerfordernis; sie kann mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Handeln erklärt werden.
- Zu überprüfen ist, ob die einwilligende Person selbst einwilligungsfähig ist. Versteht sie die Bedeutung und Tragweite der eigenen Erklärung?

➔ Einen Vorschlag für eine Schweigepflichtentbindung finden Sie auf den [Seiten 47/48](#).

Rechtfertigender Notstand

In manchen Situationen ist es notwendig, gegen geltendes Recht zu verstoßen, um eine schwerwiegende Gefahr von sich oder einem Dritten abzuwenden. § 34 StGB erfasst Situationen, bei denen eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für bestimmte geschützte Rechtsgüter nur durch eine Straftat abgewendet werden kann:

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Die Voraussetzungen für den rechtfertigenden Notstand sind sehr eng gefasst, so dass er nur in besonderen Gefahrensituationen Anwendung findet. So muss der **Schadenseintritt unmittelbar** bevorstehen. Die bloße Möglichkeit des Schadenseintritts reicht nicht aus. In der Praxis ist immer zu prüfen, wie konkret die Anhaltspunkte tatsächlich sind. Darüber hinaus darf es keine Möglichkeit geben, die Gefahr abzuwenden, ohne dabei die Schweigepflicht zu verletzen. Schließlich ist eine Abwägung zu treffen, ob das zu schützende Interesse (z. B. Leib und Leben) das beeinträchtigende Interesse (Verschwiegenheit) wesentlich überwiegt. Dies ist in der Regel unproblematisch, soweit Leben oder Gesundheit betroffen sind, nicht hingegen, wenn es um andere Rechtsgüter (Freiheit, Ehre, Eigentum) geht.

Der rechtfertigende Notstand dient also ausschließlich der Abwendung von schweren Gefahrensituationen, z. B. wenn ein Schüler von einem geplanten Amoklauf erzählt. Problematisch an solchen Situationen ist, ob es konkrete Anhaltspunkte für die Tat gibt, also ob bereits Vorbereitungsmaßnahmen getroffen wurden, ob der Schüler bisher schon als gewalttätig aufgefallen ist oder ob er sich dem Anschein nach in einer psychosozialen Krise befindet. Nicht jede Form der Kindeswohlgefährdung erfüllt die Voraussetzungen für einen rechtfertigenden

Notstand, da der Schadenseintritt nur in wenigen Fällen unmittelbar bevorsteht. So ist beispielsweise sowohl bei Vernachlässigung als auch bei Überbehütung festzustellen, ob und wann ein Schaden für das Kind konkret eintritt. Für die Praxis bedeutet dies, dass auch bei einer Kindeswohlgefährdung konkret zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für einen rechtfertigenden Notstand im Einzelnen vorliegen.

Wissenswertes zum rechtfertigenden Notstand

- Die Voraussetzungen sind sehr eng gefasst.
- Der Schadenseintritt muss unmittelbar bevorstehen.
- Es gibt keine Möglichkeit, die Gefahr abzuwenden, ohne die Schweigepflicht zu verletzen.
- Der rechtfertigende Notstand dient ausschließlich der Abwendung von schweren Gefahrensituationen.

Gesetzliche Offenbarungspflichten

Soweit das Gesetz zur Offenbarung bestimmter Informationen verpflichtet, gehen diese Pflichten der Schweigepflicht vor. Für die Schulsozialarbeit sind insbesondere die **Anzeigepflicht** und das **Informationsrecht der Personensorgeberechtigten** relevant.

Die Pflicht zur Anzeige bestimmter Straftaten ist im § 138 Abs. 1 StGB geregelt. Strafbar ist die Kenntnis von Straftaten, ohne eine Anzeige bei der Polizei oder den bedrohten Personen zu machen:

Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. *einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),*
2. *eines Hochverrats ...,*
3. *eines Landesverrats ...,*
4. *einer Geld- oder Wertpapierfälschung ...,*
5. *eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) ...,*
6. *einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,*
7. *eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder*
8. *einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c*

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In der Praxis der Schulsozialarbeit wird nur ein sehr kleiner Teil der genannten Straftaten Relevanz besitzen. So gehören der Raub und die räuberische Erpressung (Nr. 7, z. B. das sogenannte „Abziehen“) oder aber die Brandstiftung (Nr. 8) wahrscheinlich noch am ehesten zu den Straftaten, mit denen man konfrontiert sein kann.



Beachten Sie

Die Anzeigepflicht erstreckt sich ausschließlich auf die im § 138 StGB aufgeführten Straftaten. Soweit jemand von anderen Straftaten erfährt, unterliegt dies nicht der Anzeigepflicht. Viele Straftaten werden gar nicht erfasst, z. B. jegliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB – auch der sexuelle Missbrauch von Kindern in den §§ 176, 176a StGB ist nicht erfasst) oder Betäubungsmittelstraftaten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nur auf Straftaten, die in der Zukunft liegen und noch abgewendet werden können. Es gibt keine Anzeigepflicht für Straftaten, die in der Vergangenheit liegen (diese Straftaten können nur zur Anzeige gebracht werden, soweit die Schweigepflicht nicht dagegensteht). Außerdem muss man von der bevorstehenden Straftat glaubhaft erfahren haben. Soweit es nur Gerüchte betrifft oder man nicht damit rechnet, dass das Vorhaben umgesetzt wird, braucht keine Anzeige getätigt werden. Objektiv muss die Tat von der Person tatsächlich durchführbar sein, subjektiv muss man die Ausführung in der konkreten Situation für möglich halten.

Wissenswertes zur Anzeigepflicht

- Die Anzeigepflicht erstreckt sich ausschließlich auf die im § 138 StGB aufgeführten Straftaten.
- Diese müssen in der Zukunft liegen und noch abgewendet werden können.
- Die Tat muss von der Person tatsächlich durchführbar sein (objektives Kriterium).
- Die Ausführung der Tat muss in konkreter Situation für möglich gehalten werden (subjektives Kriterium).

Wesentliche Bestandteile der Personensorge sind gem. § 1631 Abs. 1 BGB die Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung des minderjährigen Kindes. Um diese Rechte und Pflichten zum Wohl des Kindes wahrnehmen zu können, entspringt der elterlichen Sorge ein Informationsrecht der Eltern bezüglich aller Angelegenheiten, die ihr Kind betreffen. Erst durch vollständige Informationen können Eltern die Personensorge adäquat ausfüllen.

Bereits 1982 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Eltern ein Informationsrecht gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe hinsichtlich aller Beratungsprozesse beim Kind haben, soweit durch die Information der Eltern nicht die Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Kindes gegenwärtig und wahrscheinlich ist (Urteil vom 09.02.1982, Az. 1 BvR 845/79 = BVerfGE 59, S. 360 ff. – Schülerberater). Diese Rechtsprechung hat Einzug in das SGB VIII gefunden. Dort regelt § 8 Abs. 3 SGB VIII:

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. ...“

Der Begriff der Not- und Konfliktlage ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eng auszulegen, so dass

„das Schweigerecht der Berater gegenüber den Erziehungsberechtigten auf die Ausnahmefälle begrenzt [wird], in denen konkrete Tatsachen vorliegen, welche bei Information der Erziehungsberechtigten die unmittelbare und gegenwärtige Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Kindes wahrscheinlich machen.“

Beachten Sie

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat zur Folge, dass das Elternrecht stets der Schweigepflicht vorgeht und nur in Not- und Konfliktlagen ohne Kenntnis der Eltern beraten werden darf.

Gerade in der Schulsozialarbeit kommt es vielen Schülerinnen und Schülern darauf an, dass manche Geheimnisse vor ihren Eltern bewahrt werden. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht möglich, soweit keine Not- und Konfliktlage vorliegt.

Nach herrschender Meinung richtet sich das Informationsrecht der Eltern nur gegen Einrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers, während es nicht gegenüber freien Trägern geltend gemacht werden kann. Insofern können die Eltern das Beratungsangebot freier Träger nur zurückweisen (Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 8 Rz. 48). Da die Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt i. d. R. durch freie Träger erbracht wird, kann das Informationsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lediglich gegen die Schule geltend gemacht werden. Lehrkräfte sind daher verpflichtet, gegenüber den Eltern Auskunft über Beratungsprozesse zu geben, und müssen in diesem Rahmen anvertraute Geheimnisse gegenüber den Eltern offenbaren.

Die strafrechtlich normierte Schweigepflicht richtet sich ausschließlich an die genannten Berufsgruppen. Soweit Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter erfasst werden, weil sie z. B. Berufspsychologinnen oder -psychologen oder anerkannte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter sind, gilt die Verschwiegenheit auch innerhalb von Teambesprechungen und der Supervision. Die Verschwiegenheit bezieht sich aber nur auf anvertraute Geheimnisse – eigene Beobachtungen oder offensichtliche Informationen werden davon nicht erfasst. In Hinblick auf Teambesprechungen und Supervision ist anzuraten, sich eine entsprechende Schweigepflichtentbindung erteilen zu lassen. Darüber hinaus besteht gegenüber öffentlichen Trägern und Einrichtungen grundsätzlich ein Informationsrecht der Eltern, das der Schweigepflicht vorgeht.

Die Schweigepflicht ist für das fachliche Handeln in der Schulsozialarbeit von großer Bedeutung. Gleichwohl ist die Befürchtung, sich durch eine Verletzung der Schweigepflicht strafbar zu machen, eher unbegründet – die Zahl der verurteilten Personen wegen einer Straftat nach § 203 StGB ist seit Jahren sehr niedrig.



Praxistipp

In der Praxis würde es bedeuten, dass z. B. anvertraute Straftaten der Vergangenheit nicht zur Anzeige gebracht werden müssen und dass darüber hinaus Schweigepflicht besteht. Wird hingegen ein Strafverfahren eröffnet und der Schulsozialarbeiter oder die Schulsozialarbeiterin wird als Zeuge bzw. Zeugin vorgeladen, muss – sofern kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht – die Straftat dem Gericht mitgeteilt werden.

Zeugnisverweigerungsrechte

Vor Gericht durch eine Aussage als Zeuge zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen, ist eine allen obliegende staatsbürgerliche Pflicht. Von der Aussagepflicht ist abzusehen, wenn jemand persönliche oder sachliche Zeugnisverweigerungsrechte geltend machen kann. Beim Zeugnisverweigerungsrecht kann vor Gericht die Aussage verweigert werden. Besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht, ist vor Gericht vollständig und wahrheitsgetreu auszusagen. Damit geht die Zeugnispflicht der Schweigepflicht vor.

Je nach Rechtsgebiet ist für die Schulsozialarbeit vor allem relevant, ob es ein strafrechtliches bzw. ein zivilrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht gibt. Im Strafrecht regeln die §§ 52 ff. StPO persönliche und sachliche Zeugnisverweigerungsrechte. So dürfen gem. § 52 StPO Ehegatten und geradlinig Verwandte die Aussage verweigern. § 53 Abs. 1 StPO regelt darüber hinaus, welche Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht **im Strafprozess** geltend machen können:

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten ...
3. Rechtsanwälte ..., Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen ...
- 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ...
- 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit ...
4. Mitglieder des Deutschen Bundestages, ...
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Sozialarbeiterinnen und -arbeiter werden vom strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht ebenso wenig erfasst wie z. B. Berufspsychologinnen und -psychologen – beides sind jedoch Berufsgruppen, die ausdrücklich von der Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 StGB erfasst werden.

Eine andere Lösung hat der Gesetzgeber hingegen **in Zivilprozessen** gefunden. So regelt § 383 Abs. 1 ZPO:

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei ...
2. der Ehegatte einer Partei, ...
- 2a. der Lebenspartner einer Partei, ...
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert ...
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, ...
6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Unter Nr. 6 werden alle Berufsgruppen erfasst, die gesetzlich der Schweigepflicht aus § 203 StGB unterworfen sind. Daher können sich Psychologinnen und Psychologen und anerkannte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter in Zivilprozessen (z. B. wenn es um die Entziehung der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB geht) auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist nicht einheitlich geregelt, so dass gegenüber den Klienten berücksichtigt werden muss, dass die Schweigepflicht bei Kenntnis von Straftaten in Strafverfahren nicht gilt.

Datenschutz in der Schulsozialarbeit

Beim Begriff „Datenschutz“ handelt es sich um einen Sammelbegriff für alle gesetzlichen Regelungen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleisten sollen.

Im Volkszählungsurteil von 1983 (BVerfGE 65, 1) leitet das Bundesverfassungsgericht aus den Grundrechten das Recht auf **informationelle Selbstbestimmung** ab, d. h. jeder Einzelne hat das Recht, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Der Bürger darf bzw. muss selbst entscheiden, welche Daten er offenbaren will und wem er mittels einer entsprechenden Einwilligung die Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten gestattet.

Rechtlich normiert ist der Datenschutz in verschiedenen Gesetzen, wobei für die Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Landesdatenschutzgesetz (DSG LSA), das Schulgesetz (SchulG LSA) und der Sozialdatenschutz im Sozialgesetzbuch (SGB) relevant sind:

Bundesrecht		Landesrecht	
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	Sozialdatenschutz (SGB)	Landesdatenschutzgesetz (DSG LSA)	Schulgesetz (SchulG LSA)
Behörden des Bundes sowie nicht öffentliche Stellen, z. B. Unternehmen, freie Träger etc. §§ 27 ff. BDSG. Bei freien Trägern ergibt sich außerdem der Datenschutz ggf. aus vertraglichen Nebenpflichten.	Sozialleistungsträger Freie Träger nur, soweit vom öffentlichen Träger in Anspruch genommen und eine Datenschutzvereinbarung geschlossen wurde (z. B. § 61 Abs. 3 SGB VIII, § 21 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX).	Öffentliche Stellen des Landes sowie nicht öffentliche Stellen, die hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.	Schulen, Schulbehörden, Schulträger

(Abbildung in Anlehnung an: Patjens/Patjens, Sozialverwaltungsrecht für die Soziale Arbeit, 2016, Rz. 284)

Für Schulen sind das Landesdatenschutzgesetz und das Schulgesetz anwendbar. Für Schulsozialarbeit in kommunaler Trägerschaft hingegen gilt der Sozialdatenschutz nach dem Sozialgesetzbuch. Der Datenschutz freier Träger richtet sich hingegen grundsätzlich nach den §§ 27 ff. BDSG, was aber in Hinblick auf die sensiblen Sozialdaten einen schwächeren Datenschutz bedeuten würde.

Um das zu vermeiden, sieht § 61 Abs. 3 SGB VIII vor, dass der Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe in „entsprechender Weise“ zu gewährleisten ist, wenn Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, z. B. wenn sie ausdrücklich mit der Wahrnehmung der Schulsozialarbeit beauftragt werden. Dies kann durch den Abschluss einer entsprechenden Datenschutzvereinbarung sichergestellt werden (auch im Rahmen von Leistungsvereinbarungen), ebenso ist eine Selbstverpflichtungserklärung des freien Trägers zulässig. Damit wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Garanten dafür, dass der Datenschutz bei den Trägern der freien Jugendhilfe das gleiche Schutzniveau besitzt, wenn sie vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen werden (Hoffmann/Proksch in: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 61 Rz. 25 f.).

Die Inanspruchnahme durch das Jugendamt setzt voraus, dass die Leistung der Jugendhilfe vom freien Träger nicht als eigene Angelegenheit wahrgenommen wird, sondern ihm diese Aufgabe vom Jugendamt zur selbstständigen Erledigung übertragen wird. So werden beispielsweise bei Kinderschutzvereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII die Aufgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags auf freie Träger übertragen, denen der Schutzauftrag ansonsten nicht obliegen würde. Das Jugendamt muss in den Schutzvereinbarungen gewährleisten,

dass der Sozialdatenschutz beachtet wird. Insoweit ist bei der Erfüllung des Schutzauftrags die Übermittlung der entsprechenden Daten an das Jugendamt zulässig (siehe dazu Bringewat, in: LPK-SGB VIII, 5. Auflage 2014, § 8a Rz. 109).

Im Rahmen des ESF-Programms *Schulerfolg sichern* wird in Sachsen-Anhalt zwischen verschiedenen Beteiligten eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Einer der Kooperationspartner ist zwar das Jugendamt, jedoch geht es in der Kooperationsvereinbarung vorrangig um eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit, ohne dass eine konkrete Übertragung von Aufgaben zwischen den Vertragsparteien erfolgt und das Jugendamt als Kostenträger auftritt. Wenn also weder Aufgabenübertragung vom öffentlichen an den freien Träger noch eine Verpflichtung auf den Sozialdatenschutz vorliegen, findet das Bundesdatenschutzgesetz Anwendung, soweit die Daten geschäftsmäßig verarbeitet oder genutzt werden (also nicht ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten, vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 1 BDSG).

Beachten Sie

Grundsätzlich ergibt sich zwar aus der Beratung des Schülers bzw. der Schülerin als Nebenpflicht der Anspruch auf den Schutz der Daten, die im Beratungsprozess mitgeteilt wurden. Es ist jedoch anzuraten, den Datenschutz im Kooperationsvertrag konkret zu vereinbaren und einen Passus aufzunehmen, dass der Projektträger sich auf die Einhaltung des Sozialdatenschutzes verpflichtet.

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG dürfen Daten nur für eigene Geschäftszwecke verarbeitet und übermittelt werden, soweit ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis mit dem Betroffenen dies erforderlich macht. Bei der Schulsozialarbeit geht es jedoch nicht um rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse (da z. B. durch die Beratung des Schülers keine Rechtsfolge herbeigeführt werden soll).

Der Sozialdatenschutz (SGB)

Geschützt werden nur „Sozialdaten“. Gemäß § 67 Abs. 1 SGB X sind Sozialdaten

„Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“

Angaben über die persönlichen Verhältnisse sind z. B. Namen, Geburtsdatum, Krankheiten erfassen. Angaben über sachliche Verhältnisse sind z. B. Telefonnummer, Kontodaten, E-Mail-Adresse.

Gemäß § 35 Abs. 1 SGB I hat jeder

„Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.“

Sozialdatenschutz setzt also voraus, dass innerhalb und außerhalb der Sozialleistungsträger die Daten **nicht unbefugt** erhoben oder verarbeitet werden. So muss beispielsweise innerhalb des Jugendamts nicht jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter über die Vorgänge im Allgemeinen Sozialen Dienst Kenntnis haben.

Daher regeln die §§ 67 ff. SGB X, 61 ff. SGB VIII, in welchen Fällen eine datenschutzrechtliche **Befugnis** vorliegt, wobei, wie in der Tabelle ersichtlich, zwischen dem **Erheben** und **Verwenden** von Daten unterschieden wird:



Beachten Sie

Eine Befugnis zum Erheben und Verwenden von Daten kann sich aus dem Gesetz oder aus der Einwilligung des Betroffenen ergeben.

Wahren des Sozialgeheimnisses beim	
Erheben § 67a SGB X	Verwenden § 67b, 67c SGB X
beim Betroffenen Absatz 2	Nutzen
oder	
bei Dritten Absatz 5	Verarbeiten: Speichern , § 67c SGB X Verändern (inkl. Berichtigen und Anonymisieren), §§ 67 c, 84 SGB X Übermitteln , §§ 67d ff. SGB X Sperren , § 84 SGB X Löschen , § 84 SGB

(In Anlehnung an die Abbildung aus: Patjens/Patjens, Sozialverwaltungsrecht für die Soziale Arbeit, 2016, Rz. 295)

Bei der **Erhebung der Daten** ist eine strenge Zweckbindung zu beachten, d. h. nur die Daten dürfen erhoben werden, die zur Aufgabenerfüllung tatsächlich notwendig sind (§ 67a Abs. 1 S. 1 SGB X). Angaben zu den schulischen Leistungen dürfen beispielsweise nur erhoben werden, wenn ohne diese Kenntnis eine Beratung nicht möglich wäre. Die Daten müssen grundsätzlich bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern erhoben werden. Sollen die Daten verarbeitet oder genutzt werden, darf dies nur zu dem Zwecke erfolgen, zu dem sie erhoben worden sind.

Daten auf Vorrat zu **speichern** ist nicht zulässig, auch wenn davon auszugehen ist, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich noch benötigt werden.

Sozialdaten sind zu **löschen**, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle nicht mehr erforderlich ist, um die eigenen Aufgaben zu erfüllen (§ 84 Abs. 1 SGB X).

Wann dürfen Sozialdaten übermittelt werden?

Sofern eine **gesetzliche Befugnis** oder die **Einwilligung des Betroffenen** vorliegen, dürfen Sozialdaten übermittelt werden.

Im Gegensatz zur Schweigepflichtentbindung hat die Einwilligung in die Datenübermittlung schriftlich zu erfolgen (§ 67b Abs. 2 S. 3 SGB X). Dabei ist auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung hinzuweisen. Soweit beide Einwilligungserklärungen in einem Dokument erfolgen sollen, ist die datenschutzrechtliche Einwilligung „im äußeren Erscheinungsbild“ (§ 67b Abs. 2 S. 4 SGB X) hervorzuheben. Es muss für den Betroffenen also erkennbar sein, dass es sich um zwei unterschiedliche Einwilligungen handelt. Darüber hinaus gelten die Ausführungen zur Schweigepflichtentbindung.

➔ Einen Vorschlag für eine Einwilligung in die Datenübermittlung finden Sie auf den [Seiten 49/50](#).

Soweit nicht auf eine Einwilligung zurückgegriffen werden kann, müssen **gesetzliche Übermittlungsbefugnisse** vorliegen. Ob die Übermittlung von Daten zulässig ist, hat die übermittelnde Stelle selbst zu prüfen, d. h. sie kann nicht davon ausgehen, dass die Datenübermittlung auf eine Anfrage „schon zulässig“ sein wird (z. B. wenn die Polizei oder Staatsanwaltschaft nachfragt). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen adäquate Kenntnisse haben, um über eine Datenübermittlung entscheiden zu können. So wäre die Übermittlung an die Polizei oder Staatsanwaltschaft nur zulässig, wenn es gesetzlich ausdrücklich gestattet wird. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob eine Übermittlung gem. § 68 SGB X zulässig ist (siehe nachfolgend „Übermittlungsbefugnisse“).

Übermittlungsbefugnisse

Das SGB X enthält verschiedene Übermittlungsbefugnisse. Die wichtigste Übermittlungsbefugnis sieht § 69 SGB X vor. So ist nach Absatz 1 die Übermittlung von Sozialdaten zulässig,

... soweit sie erforderlich ist
1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
...

So dürfen Daten übermittelt werden, wenn dies dem **Zweck** entspricht, für den sie erhoben wurden. Aus diesem Grunde ist bei der Erhebung streng auf den Erhebungszweck zu achten und dieser entsprechend zu erfassen. Diese Vorschrift richtet sich grundsätzlich nur an Stellen nach § 35 SGB I, also z. B. das Jugendamt.

Beispiel: Werden also Sozialdaten erhoben, um eine soziale Benachteiligung oder Ausgrenzung eines Jugendlichen zu verringern und ihm entsprechende Hilfen anzubieten, dürfen die zu diesem Zweck erhobenen Daten an Stellen weitergegeben werden, die bei der Durchführung der Hilfe beteiligt werden (z. B. Beratungsstellen).

Darüber hinaus dürfen Sozialdaten weitergegeben werden, soweit es zur **Erfüllung einer** (sonstigen) **gesetzlichen Aufgabe** der übermittelnden Stelle nach dem SGB erforderlich ist. Gesetzliche Aufgaben nach dem SGB richten sich immer an die Sozialleistungsträger, freie Träger können grundsätzlich nicht zur Aufgabenwahrnehmung verpflichtet werden. Soweit aber freie Träger vertraglich dem Sozialdatenschutz verpflichtet werden und Aufgaben vom öffentlichen Träger übernehmen, muss die Datenübermittlung in Hinblick auf die konkrete Tätigkeit gesehen werden.

Betrachtet man die gesetzlichen Aufgaben, die sich aus den §§ 1, 11, 13 SGB VIII für die Schulsozialarbeit ergeben, so ist die Datenübermittlung erlaubt zur

- Förderung individueller und sozialer Entwicklung

Beispiel: Datenübermittlung an eine Einrichtung, bei der ein Schüler an sozialer Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII teilnimmt, sofern ohne die Übermittlung das Ziel („soziale Entwicklung“) nicht erreicht werden kann, z. B. Daten über problematisches Sozialverhalten bzw. Regelverstöße an der Schule.

- Förderung der schulischen und beruflichen Bildung, Eingliederung in die Arbeitswelt, soziale Integration

Beispiel: Zusammenarbeit mit einem außerschulischen Bildungsträger, um den Schulerfolg sicherzustellen, z. B. Übermittlung von konkreten Lernschwierigkeiten („problematische Rechtschreibung“, nicht jedoch Noten).

- Abbau und Vermeidung von Benachteiligungen

Beachten Sie

Unter bestimmten Bedingungen können auch freie Träger direkt durch das SGB verpflichtet werden. Nach § 78 SGB X sind Stellen, die keine Stellen nach § 35 SGB I sind, z. B. freie Träger, an die Einhaltung der Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht gebunden, wenn sie Sozialdaten von einem Sozialleistungsträger, wie dem Jugendamt, erhalten. Diese darf der freie Träger also gemäß § 78 SGB X nur für die Zwecke, für die er sie erhalten hat, verwenden und nur übermitteln, wenn auch das Jugendamt dies nach Sozialdatenschutz dürfte.

- zur Beratung und Unterstützung von Erziehungsberechtigten

Beispiel: Datenübermittlung an die Erziehungsberechtigten.

- zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

Beispiel: Information des Jugendamts, sofern die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (vgl. § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII).

Übermittlung an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte

Eine Übermittlung an die Polizei und die Staatsanwaltschaft ist nur im Rahmen des § 68 SGB X zulässig, d. h. die Übermittlung muss im Einzelfall 1) der Aufgabenerfüllung von Polizei und Staatsanwaltschaft dienen, 2) es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden und 3) das Ersuchen darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, dürfen nur bestimmte Sozialdaten übermittelt werden:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- derzeitige Anschrift des Betroffenen, sein derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort
- Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber

Weitergehende Auskünfte, insbesondere Sachverhaltsauskünfte, werden nicht erfasst und dürfen nicht weitergegeben werden. Außerdem dürfen die Sozialdaten nur dann an die Polizei und Staatsanwaltschaft übermittelt werden, wenn sie sich diese Informationen nicht auf andere Art und Weise beschaffen können. Über die Übermittlungsersuche der Polizei oder der Staatsanwaltschaft entscheiden ausschließlich die Leiterinnen und Leiter der ersuchten Stelle, die allgemeine Stellvertretung oder eine dafür besonders bevollmächtigte Person (§ 68 Abs. 2 SGB X). Andere Personen dürfen also nicht über die Übermittlung von Sozialdaten an diese Stelle entscheiden.

Anders verhält es sich hingegen, wenn es um die **Übermittlung an den Strafrichter** zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens geht (§ 73 SGB X). Grundsätzlich sind die schriftlich angeforderten Daten an den Strafrichter zu übermitteln, ohne dass es einer weiteren Prüfung bedarf. Sofern der Richter die Datenübermittlung unzulässigerweise anordnet, bedeutet dies eine Amtspflichtverletzung, für die er die entsprechenden (dienst- und strafrechtlichen) Folgen zu tragen hätte.

Was schränkt die Übermittlung von Sozialdaten nach SGB VIII ein?

Gerade in der Schulsozialarbeit ist zu berücksichtigen, dass das SGB VIII die Übermittlung von Sozialdaten, die sich aus den Besonderheiten der Kinder- und Jugendhilfe ergeben, beschränkt. Das bedeutet, dass trotz einer grundsätzlichen Übermittlungsbefugnis Sozialdaten ggf. nicht oder nur eingeschränkt weitergegeben werden dürfen. So ist gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII die Datenübermittlung zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder einer gesetzlichen Aufgabe (§ 69 Abs. 1 SGB X) nur zulässig, „soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.“

Dies ist in der Schulsozialarbeit insbesondere dann relevant, wenn absehbar ist, dass durch die Übermittlung von Sozialdaten eine weitere Zusammenarbeit mit der Schülerin oder dem Schüler zukünftig nicht mehr möglich sein wird, weil die Vertrauensbasis dadurch zerstört wurde.



Beachten Sie

Soweit gesetzliche Mitteilungspflichten bestehen, ist die Datenübermittlung zulässig. In der Schulsozialarbeit ist vor allem die Anzeigepflicht gem. § 138 StGB eine solche gesetzliche Mitteilungspflicht, die eine Befugnis zur Übermittlung von Daten enthält. Ebenso wie bei der Schweigepflicht geht die Anzeigepflicht dem Datenschutz vor. Soweit es um eine der in § 138 StGB genannten Straftaten geht und diese noch abgewendet werden können, besteht die Pflicht zur Anzeige bei der Behörde oder dem Bedrohten.



Praxistipp

In dem nicht seltenen Fall, dass die Polizei bei Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern nachfragt, ist zu unterscheiden, ob es sich um eine **Zeugenaussage** handelt (keine Pflicht zur Aussage vor der Polizei) oder um einen **Übermittlungsantrag**. Sofern es ein Übermittlungsantrag ist, sind die Voraussetzungen genau zu prüfen – auch auf Drängen der Polizei sollte nicht übereilt gehandelt werden. Keinesfalls dürfen weitergehende Daten oder Informationen übermittelt werden. Da die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung die übermittelnde Stelle trägt, werden Polizei und Staatsanwalt immer nachfragen, ohne dass dies ein Hinweis darauf wäre, dass die Übermittlung zulässig ist.

Darüber hinaus ist eine Übermittlung von Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, gem. § 65 Abs. 1 SGB VIII nur unter strengen Voraussetzungen möglich. So dürfen diese Daten nur weitergegeben werden,

Beachten Sie

In der Praxis der Schulsozialarbeit liegen „anvertraute Daten“ nach § 65 SGB VIII tendenziell nicht so häufig vor. § 203 StGB erfasst nicht nur die anvertrauten, sondern auch die sonst bekannt gewordenen Informationen und begründet damit einen sehr umfassenden Schutz.

- mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
- dem Familiengericht, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
- dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
- an andere Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII (§ 64 Abs. 2a SGB: anonymisiert/pseudonymisiert)
- unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre, also z. B. bei Vorliegen eines rechtfertigenden Notstands oder gesetzlicher Offenbarungspflichten.

Allgemein gilt: Erfasst werden nur Daten, die dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin „zum Zwecke persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut“ worden sind. Ebenso wie bei der Schweigepflicht (§ 203 StGB) bedeutet „**anvertrauen**“, dass es dem Inhaber der Information erkennbar darauf ankommt, dass diese Daten Dritten nicht zugänglich sind.

Beispiel: Erfasst werden nicht nur verbal geäußerte Informationen, vielmehr können auch z. B. im Rahmen eines Hausbesuchs oder eines Beratungsgesprächs verschaffte Eindrücke erfasst sein. Weinen Schülerinnen und Schüler beim Beratungsgespräch oder zeigen andere Gefühle, so werden auch diese von dem besonderen Schutzkontext erfasst.

Praxistipp

In der Praxis sollte geprüft werden,

- ob es sich um eine individualisierbare Dienstleistung handelt,
- ob die Daten von dem Schüler/der Schülerin mitgeteilt werden müssen, damit die Hilfeleistung überhaupt erbracht werden kann, und
- ob es der Schülerin/dem Schüler erkennbar auf die Verschwiegenheit ankommt.

Die Daten müssen aber ausdrücklich aus dem Grund anvertraut worden sein, um **persönliche oder erzieherische Hilfe** zu ermöglichen. Es muss sich um Sozialdaten handeln, die für den Erhalt einer individualisierten Dienstleistung (also nicht für Geld- oder Sachleistungen) preisgegeben werden und für deren Preisgabe keine Mitteilungspflicht bestand.

Nicht alle kinder- und jugendhilferechtlichen Dienstleistungen werden erfasst – so enthält beispielsweise die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) keine individualisierte Hilfe. Demgegenüber soll die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) konkrete Benachteiligung durch das Angebot sozialpädagogischer Hilfe abbauen helfen. § 65 SGB VIII erfasst die Angebote der Schulsozialarbeit, die der Jugendsozialarbeit zuzuordnen sind.

Alle Daten, die für die Gewährung der Hilfeleistung nicht erforderlich sind, werden dann in den besonderen Schutz von § 65 SGB VIII einbezogen und dürfen nur in den ausdrücklich genannten Fällen Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Zugang zu diesen Daten darf anderen Personen innerhalb der Einrichtungen nicht gewährt werden. Eine Übermittlung ist weder in der Teambesprechung noch an den Vorgesetzten zulässig. Insbesondere hat die Einrichtung dafür zu sorgen, dass diese Daten nur den berechtigten Personen zugänglich sind, beispielsweise mittels abschließbaren Aktenschränken oder passwortgeschützten Dateibereichen auf dem Computer.

Soweit freie Träger zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes verpflichtet sind oder sich verpflichten, bringt die Anwendung von § 65 SGB VIII durchaus Probleme mit sich. Während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts sich aufgrund von § 35 Abs. 3 SGB I vor Gericht darauf berufen können, dass für diese Daten keine Zeugnispflicht besteht, müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger vor Gericht alle Daten preisgeben, da sie nur vertraglich zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes verpflichtet sind. Auf diesen Umstand sollte in der Praxis bei den Klientinnen und Klienten hingewiesen werden.

Was ist bei der Übermittlung zum Zwecke des Kinderschutzes zu beachten?

Für den Kinderschutz sieht weder das SGB X noch das SGB VIII eine spezielle Übermittlungsbefugnis vor. Insbesondere enthält § 8a Abs. 4 SGB VIII keine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis für freie Träger. Vielmehr ist bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags eine Übermittlung nur zulässig, sofern die allgemeinen rechtlichen Regelungen Anwendung finden. Daher ist es sinnvoll, in die Kinderschutzvereinbarung auch die Verpflichtung auf die Einhaltung des Sozialdatenschutzes aufzunehmen.

Beim Vorliegen einer Kinderschutzvereinbarung erfolgt die Datenübermittlung an das Jugendamt zur Wahrnehmung einer gesetzlichen Aufgabe gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. SGB X (Bringewat in: LPK-SGB VIII, 5. Auflage 2014, § 8a Rz. 109; Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 8a Rz. 41a; Mann in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, 5. Auflage 2017, § 8a Rz. 54), soweit die Datenübermittlung nicht durch die §§ 64 Abs. 2, 65 Abs. 1 SGB VIII eingeschränkt wird. Ebenso zulässig ist die Übermittlung von Sozialdaten an eine erfahrene Fachkraft, die zur Gefährdungseinschätzung herangezogen wird. Allerdings sind hier gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII die Sozialdaten grundsätzlich zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

Wurde keine Kinderschutzvereinbarung zwischen der Einrichtung und dem Jugendamt geschlossen, richtet sich die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 4 KKG. Verpflichtet werden nach § 4 Abs. 1 KKG jedoch nur bestimmte Berufsgruppen:

Werden

1. *Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
2. *Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*
3. *Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie*
4. *Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*
5. *Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
6. **staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern** oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. **Lehrerinnen oder Lehrern** an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Neben staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeitern werden sowohl Lehrkräfte als auch Berufspsychologinnen und -psychologen erfasst. Alle nicht aufgeführten Berufsgruppen oder Tätigkeiten werden von § 4 KKG nicht erfasst, z. B. Erzieherinnen und Erzieher.

Kann das in Absatz 1 beschriebene Vorgehen die Gefahr vom Kind nicht abwenden, ist das Jugendamt zu informieren. Dafür enthält § 4 Abs. 3 S. 2 KKG eine ausdrückliche Übermittlungsbefugnis („*Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.*“). Letzteres steht nach § 8a Abs. 4 unter dem Vorbehalt, dass die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

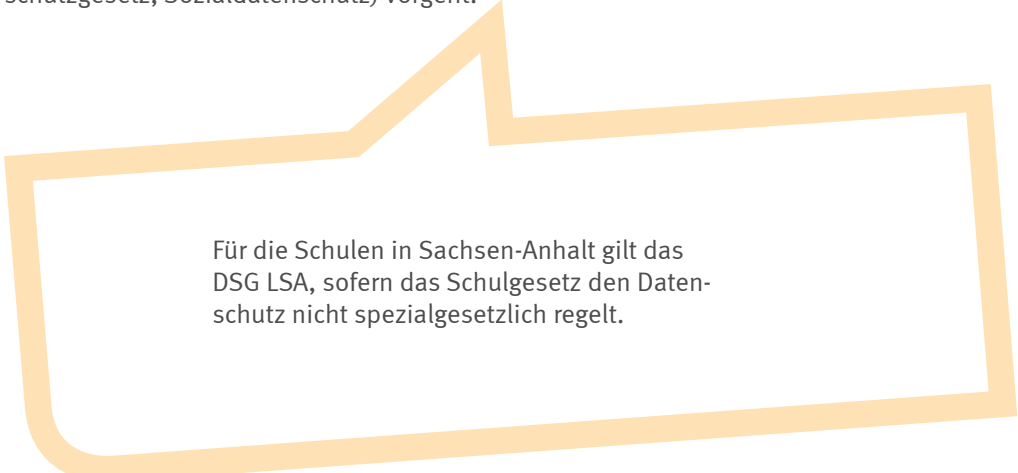
Experteneinschätzung

Der Sozialdatenschutz bietet der Schulsozialarbeit in der Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnerinnen und -partnern **Vorteile**. So sind die Übermittlungsbefugnisse im Gegensatz zum Bundes- oder Landesdatenschutz klarer ausgestaltet und bieten vor allem über den § 69 Abs. 1 SGB X die Möglichkeit, die Daten zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben an Dritte zu übermitteln.

Auf der anderen Seite ist der Sozialdatenschutz auch mit **Nachteilen** für die Schulsozialarbeit verbunden. So ist die strenge Übermittlungsbeschränkung ein Hindernis für Teambesprechungen etc., die ähnlich wie bei der Schweigepflicht ggf. eine entsprechende Einwilligung der Betroffenen notwendig macht. Darüber hinaus können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger vor Gericht nicht darauf berufen, dass die Übermittlung nicht zulässig ist, da § 35 Abs. 3 SGB I auf sie keine Anwendung findet. In Hinblick darauf, dass es sich bei der Schulsozialarbeit um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe handelt, ist trotzdem der (strenge) Sozialdatenschutz anzustreben.

Das Landesdatenschutzgesetz (DSG LSA)

Das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt richtet sich gem. § 3 Abs. 1 an alle öffentlich-rechtlichen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht Bundesrecht (Bundesdatenschutzgesetz, Sozialdatenschutz) vorgeht.



Für die Schulen in Sachsen-Anhalt gilt das DSG LSA, sofern das Schulgesetz den Datenschutz nicht spezialgesetzlich regelt.

Ähnlich wie beim Sozialdatenschutz sind personenbezogene Daten im Sinne des DSG LSA „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener)“ (§ 2 Abs. 1 DSG LSA). Zu den personenbezogenen Daten zählen beispielsweise:

- Kontaktdaten: Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- schulische Daten: Noten, Fehltage
- Gesundheitsdaten: Krankheiten, Behinderungen, Ergebnisse der Schuluntersuchung
- soziale Daten: Ehrenämter, Funktionen in Vereinen
- Daten über Rechtsverstöße: Straftaten, Ordnungswidrigkeiten
- besondere Arten personenbezogener Daten: ethnische Herkunft, politische Meinungen, Religion, Sexualleben

Die Schule darf nur solche personenbezogenen Daten erheben, deren Kenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 84a Abs. 2 SchulG LSA). Die Daten müssen grundsätzlich beim Betroffenen erhoben werden und sind nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bei Dritten zu erheben (§ 9 Abs. 2 DSG LSA). Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, ob er dazu verpflichtet ist, diese Daten mitzuteilen, oder ob dies freiwillig geschieht.

Sofern die Einwilligung beim Betroffenen eingeholt wird, ist er 1) auf die Bedeutung der Einwilligung, 2) den Zweck der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung sowie 3) auf sein Recht und die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen (§ 4 Abs. 2 DSGVO). Die Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen und muss sowohl die Daten, die übermittelt werden sollen, als auch die Personen, an die übermittelt werden soll, benennen. Sofern die Einwilligung mit einer anderen Erklärung verbunden wird (z. B. der Anmeldung zu einer Veranstaltung etc.), ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild deutlich hervorzuheben. Der Betroffene kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.

Darüber hinaus regelt das DSGVO mögliche Übermittlungsbefugnisse in den §§ 11–13, ohne dass diese Anwendung finden, da der Datenschutz an Schulen spezialgesetzlich dem § 84a SchulG LSA unterliegt:

§ 84a – Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

...

*(8) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt zulassen würden. **Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. ...***

Außerhalb des öffentlichen Bereichs, also z. B. zwischen Schule und freien Trägern der Jugendhilfe, ist die Datenübermittlung nur zulässig, sofern eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Ohne eine solche Einwilligung ist die Weitergabe personenbezogener Schülerdaten an die Schulsozialarbeit nicht zulässig.

Experteneinschätzung

Eine solche Regelung wird den Anforderungen der Kooperation von Schule und Schulsozialarbeit nicht gerecht. Selbst wenn die oberste Schulbehörde von der Verordnungsermächtigung aus § 84a Abs. 12 SchulG LSA Gebrauch machen würde, könnte auf dieser Grundlage nur „das Nähere“ für die (nicht erlaubte) Datenübermittlung geregelt werden. Wünschenswert wäre eine gesetzliche Neuregelung, in der die Datenübermittlung zwischen Schule und Schulsozialarbeit ausgestaltet wird.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Das Bundesdatenschutzgesetz richtet sich an öffentliche und nicht öffentliche Stellen. Die freien Träger sind nur durch den öffentlichen Träger – den Garanten für den Sozialdatenschutz – auf die Einhaltung der Schutzstandards des SGB zu verpflichten. Für die freien Träger gilt grundsätzlich das BDSG bzw. kirchliches Datenschutzgesetz. Dies gilt unabhängig davon, ob die freien Träger nach § 61 Abs. 3 SGB VIII durch eine „Sicherstellungsvereinbarung“ vom öffentlichen Träger verpflichtet sind oder ob sie originär tätig werden. Gemäß § 4 Abs. 1 BDSG dürfen Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn die **Einwilligung** des Betroffenen vorliegt oder eine **gesetzliche Befugnis** dazu besteht.

Für nicht öffentliche Stellen ergibt sich die Befugnis zur Datenübermittlung aus den §§ 27 ff. BDSG. Allerdings setzen die §§ 27 ff. BDSG eine Geschäftsbeziehung und den Wettbewerb zwischen den Unternehmen voraus. Übermittlungsbefugnisse bestehen gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG zu dem Zweck, dass „es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist“. Mangels eines solchen Schuldverhältnisses in der Schulsozialarbeit dürfen Daten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden,

- soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
- wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BDSG).

Ein **berechtigtes Interesse** liegt vor, wenn ein nach vernünftiger Erwägung durch die Sachlage gerechtfertigtes, also ein tatsächliches Interesse gegeben ist, das wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann, d. h. es muss sich um einen Zweck handeln, dessen Verfolgung vom gesunden Rechtsempfinden gebilligt wird (Gola/Schomerus, Bundesdatenschutzgesetz, 11. Auflage 2012, § 28 Rz. 24). In der Praxis dürfte dies im Einzelfall nicht immer klar sein, wobei grundsätzlich aber davon auszugehen ist, dass das „gesunde Rechtsempfinden“ die Ziele des SGB VIII billigt.

Weiter wäre jedoch zu prüfen, ob **schutzwürdige Interessen** des Betroffenen der Übermittlung entgegenstehen. Dieser Begriff dürfte in der Praxis der Schulsozialarbeit noch schwerer zu erfassen sein:

„Der wertausfüllende Begriff der ‚schutzwürdigen‘ Belange verlangt eine Abwägung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und des Stellenwerts, den die Offenlegung und Verwendung der Daten für ihn hat, gegen die Interessen der speichernden Stelle und der Dritten, für deren Zweck die Speicherung erfolgt. Dabei sind Art, Inhalt und Aussagekraft der beanstandeten Daten an den Angaben und Zwecken zu messen, denen ihre Speicherung dient. Nur wenn diese am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichtete Abwägung, die die speichernde Stelle vorzunehmen hat, keinen Grund zur Annahme bietet, dass die Speicherung der in Frage stehenden Daten zu dem damit verfolgten Zweck schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt, ist die Speicherung zulässig.“ (BGH NJW 1986, 2505 = RDV 1986, 81)

Die Anwendbarkeit in der Schulsozialarbeit dürfte sich auf wenige Fälle beschränken. Denkbar wäre beispielsweise eine Datenübermittlung an das Jugendamt für den Fall, dass ein Träger **keine** Kinderschutzvereinbarung mit dem Jugendamt gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII geschlossen hat, aber das Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwendung einer Gefahr für das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers erforderlich ist. Zum einen besteht ein berechtigtes Interesse, dessen Zweck vom Rechtsempfinden gebilligt wird (Kinderschutz), zum anderen stehen keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen dagegen, da die Datenübermittlung gerade dazu dient, die Rechte und Interessen der Schülerin oder des Schülers zu schützen.

Experteneinschätzung

Auch wenn § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG grundsätzlich die Möglichkeit der Datenübermittlung bzw. der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung für die Schulsozialarbeit zu entnehmen ist, muss konstatiert werden, dass das Bundesdatenschutzgesetz durch die klare wettbewerbliche Ausrichtung den sozial-karitativen Tätigkeiten nicht gerecht wird und darüber hinaus das Schutzniveau nicht dem des Sozialdatenschutzes entspricht.

Fazit

Während die Schweigepflicht für alle Beteiligten gleichermaßen gilt, sind beim Datenschutz erhebliche Unterschiede in Sachsen-Anhalt festzustellen, die in Hinblick auf die Durchführung der Schulsozialarbeit im Rahmen des ESF- und Landesprogramms *Schulerfolg sichern* zu Schwierigkeiten führen. Während die Schulen durch die Regelung im Schulgesetz grundsätzlich keine personenbezogenen Daten an die Schulsozialarbeit übermitteln dürfen, ist der Datenschutz bei den Projektträgern durch die Regelungen des BDSG in der Praxis mit Unklarheiten verbunden.

Empfehlenswert ist es daher, in den Kooperationsvereinbarungen und allen sonstigen Leistungsvereinbarungen den Datenschutz konkret zu bestimmen, wobei der Anwendung des Sozialdatenschutzes der Vorzug zu geben ist. Zu bedenken ist jedoch, dass ein entsprechendes Schutzniveau nur bedingt eingehalten werden kann, da sich freie Träger im Gegensatz zum Jugendamt oder anderen Leistungsträgern nicht auf adäquate Zeugnisverweigerungsrechte vor Gericht berufen können.

Kapitel 3

The background features a large teal area at the bottom, separated from the white top by a grey, angular border that resembles a stylized roofline or a jagged edge.

Fallbeispiele aus der Praxis

Austausch zwischen Schule und Schulsozialarbeit

Fallbeispiel 1

Die Schulsozialarbeiterin einer Grundschule führt bedarfsorientiert gemeinsame Gespräche mit Eltern und ihren Kindern. Dabei erhält sie tiefe Einblicke in die Lebenssituationen der Familien sowie Kenntnisse über Verlauf und Stand der Entwicklung der Kinder. Die Schulsozialarbeiterin ist der Auffassung, dass einige Informationen relevant für eine individuelle Förderung durch die Lehrkräfte im Unterricht sind. Daher möchte sie diese einzelfallbezogen in Kenntnis setzen.

Unter welchen Bedingungen wäre eine Übermittlung dieser Informationen an die Lehrkräfte möglich?

Expertenmeinung

Die Weitergabe der Informationen ist sowohl auf Grundlage von § 65 SGB VIII als auch von § 203 StGB denkbar, wenngleich die Geheimhaltungsverpflichtung nach § 203 StGB weitreichender ist als nach § 65 SGB VIII.

Mit Blick auf § 203 StGB wären folgende Fragen prüfend zu beantworten:

- Kam es den Eltern/den Kindern auf die Verschwiegenheit an?
- Handelt es sich dabei um „fremde Geheimnisse“?
- Wurden der Schulsozialarbeiterin die „fremden Geheimnisse“ in der Ausübung ihrer professionellen Tätigkeit anvertraut?
- Gehört die Schulsozialarbeiterin einer der in § 203 StGB Abs. 1 genannten Berufsgruppen an?
- Sind die betreffenden Lehrkräfte verbeamtet oder/und in Anstellung tätig?
- ✓ Soweit alle aufgeführten Fragen mit „Ja“ beantwortet werden können, greift § 203 StGB. In diesem Fall wird eine entsprechende Schweigepflichtentbindung benötigt, wenn die Informationen an die Lehrkräfte weitergegeben werden sollen.

Bei der Prüfung von § 65 SGB VIII wäre insbesondere folgende Frage zu beantworten:

- Sind die Informationen zum Zwecke persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut worden?
- ✓ Falls ja, ist die Weitergabe nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, zulässig.

Fallbeispiel 2

Die Schulsozialarbeiterin einer Sekundarschule hat zu einem Schüler der sechsten Klasse, der häufig mit aggressivem Verhalten gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrkräften Grenzen überschreitet, Stück für Stück ein Vertrauensverhältnis aufgebaut. Bei einer einberufenen Klassenkonferenz wird die Schulsozialarbeiterin eingeladen und vonseiten der Schule um Einschätzung gebeten.

Welche Informationen darf die Schulsozialarbeiterin in diesem Rahmen preisgeben?

Expertenmeinung

- ✓ Anvertraute Geheimnisse bzw. Daten dürfen im Rahmen von § 203 StGB und § 65 SGB VIII nur mit Einwilligung des Betroffenen bzw. der Personensorgeberechtigten weitergegeben werden. In diesem Fall greift tendenziell eher § 203 StGB.
- ✓ Insoweit ist die Übermittlung im Rahmen der Klassenkonferenz nur zulässig, wenn eine Einwilligungserklärung des Schülers bei vorliegender Einwilligungsfähigkeit bzw. – bei nicht vorliegender Einwilligungsfähigkeit – seiner Personensorgeberechtigten vorhanden ist.

Fallbeispiel 3

Ein Schulsozialarbeiter wendet sich mit einer Bitte an die Schulleitung und an das Sekretariat. Er möchte, u. a. um sich optimal auf Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern vorzubereiten, Einsicht in die Schülerakten nehmen.

Unter welchen Bedingungen wäre eine Einsichtnahme in die Schülerakten möglich? Handelt es sich hierbei um eine Frage des Datenschutzes oder aber der Schweigepflicht?

Expertenmeinung

Es handelt sich um eine Frage des Datenschutzes.

- ✓ Die Bitte ist grundsätzlich zulässig, da die übermittelnde Stelle (in diesem Fall die Schule) die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt.
- ✓ Da es der Schule gem. § 84a Abs. 8 SchulG LSA nicht erlaubt ist, personenbezogene Daten an private Einrichtungen weiterzugeben, sofern die Betroffenen nicht eingewilligt haben, darf die Schulleitung der Bitte nicht nachkommen.
- ✓ Folglich wäre anzuraten, dass sich der Schulsozialarbeiter eine entsprechende datenschutzrechtliche Einwilligung einholt – bei vorliegender Einwilligungsfähigkeit von den betreffenden Schülerinnen und Schülern selbst oder aber bei nicht vorliegender Einwilligungsfähigkeit von ihren Personensorgeberechtigten.

Fallbeispiel 4

Zu einer schulinternen kollegialen Fallberatung möchte ein Schulsozialarbeiter sein aktuelles Problem mit einer 17-jährigen Schülerin einbringen, um Anregungen zur Lösung von seinen Kolleginnen und Kollegen zu erhalten. Anwesend sein werden neben der Schulleitung auch der Klassenlehrer, eine Referendarin, die Schulpsychologin und fünf weitere Lehrkräfte, welche die Schülerin kennen. Die Betroffene selbst wird nicht anwesend sein.

Ist dieses Vorgehen anzuraten und was müsste der Schulsozialarbeiter im Vorfeld ggf. klären?

Expertenmeinung

- ✓ Sofern die Schülerin dem Schulsozialarbeiter Informationen persönlich anvertraut hat, greift tendenziell § 203 StGB.
- ✓ Die Schilderung des persönlichen Problems mit der Schülerin könnte vom Sozialarbeiter in die kollegiale Beratung eingebracht werden.
- ✓ Allerdings dürften ohne Einwilligung der Schülerin keine anvertrauten Geheimnisse/ Daten von ihr mit in die kollegiale Beratung einfließen. Einzig die Schilderung des Konflikts mit der Schülerin aus Perspektive des Schulsozialarbeiters wäre zulässig.
- ✓ Ohne Einwilligung durch die Schülerin ist die Weitergabe von anvertrauten Geheimnissen oder/und Daten im Rahmen der kollegialen Fallberatung nur dann möglich, wenn durch eine Anonymisierung sichergestellt werden kann, dass nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand erschlossen werden kann, um welche Person es sich konkret handelt. Dies scheint in diesem Beispiel kaum umsetzbar zu sein.

Informationsrecht der Personensorgeberechtigten

Fallbeispiel 5

Ein Schüler (8 Jahre) der dritten Klasse einer Grundschule sucht seit einigen Wochen regelmäßig den Schulsozialarbeiter auf und vertraut sich ihm mit seinen Sorgen an. Der Schüler schildert vielfältige Problemlagen, wie Ängste in Bezug auf die Bewältigung der schulischen Leistungsanforderungen, Konflikte mit einzelnen Lehrkräften und Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Schwierigkeiten mit der eigenen Geschlechtsidentität, die ihm den Schulalltag zunehmend unerträglich machen. Die Eltern sollen davon nichts wissen. Der Schulsozialarbeiter ist sich unsicher, inwieweit die Eltern dennoch hinzugezogen werden müssen.

Was wäre diesem Kollegen zu raten? Wie verhält er sich rechtssicher und professionell? Handelt es sich um eine Frage des Datenschutzes oder aber der Schweigepflicht?

Expertenmeinung

Sowohl § 65 SGB VIII als auch § 203 StGB ist denkbar.

- ✓ Im Falle freier Trägerschaft der Schulsozialarbeit liegt keine Informationspflicht der Eltern vor.
- ✓ Obwohl keine Pflicht besteht, die Eltern zu informieren, wäre es trotzdem zulässig, dies zu tun, da das Informationsrecht der Eltern stets der Schweigepflicht vorgeht und nur in Not- und Konfliktlagen ohne Kenntnis der Eltern beraten werden darf.
- ✓ Daher wäre die Weitergabe der Informationen an die Eltern gegen den Vertrauensverlust beim Schüler abzuwägen.
- ✓ Eine Einwilligung durch den Schüler liegt in diesem konkreten Fall nicht vor, da dieser explizit den Wunsch ausgesprochen hat, die Eltern nicht zu informieren.
- ✓ Davon abgesehen wäre aufgrund des Alters des Jungen seine Einwilligungsfähigkeit zu überprüfen.

Fallbeispiel 6

Ein bereits volljähriger Schüler eines Gymnasiums wendet sich hilfeschend an den Schulsozialarbeiter. Er schildert seinen erheblichen Alkohol- und Drogenkonsum, die zunehmend problematischen Auswirkungen seiner Abhängigkeit sowie einige zurückliegende Fälle von Beschaffungskriminalität. Die Eltern wissen davon nichts. Der Schulsozialarbeiter möchte neben vielfältigen anderen Hilfs- und Beratungsangeboten auch die Eltern mit in den Kreis der Unterstützer einbeziehen.

Spricht etwas gegen den Einbezug der Eltern? Was gilt es zu beachten?

Expertenmeinung

- ✓ Elterliche Sorge besteht aufgrund der Volljährigkeit nicht mehr.
- ✓ Der Einbezug Dritter, also auch der Eltern, ist nur mit Einwilligung des Schülers möglich.
- ✓ Es besteht keine Anzeigepflicht nach § 138 StGB, da die Beschaffungskriminalität in der Vergangenheit stattgefunden hat.
- ✓ § 65 SGB VIII scheidet aus, da der Schüler volljährig ist und es sich nicht um Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) handelt.
- ✓ Wenn alle Tatbestände nach § 203 StGB erfüllt sind, darunter 1) anvertrautes fremdes Geheimnis, 2) anvertraut in professioneller Tätigkeit, 3) Angehörigkeit zu in § 203 StGB Abs. 1 genannten Berufsgruppen, dann greift dieser.

Anzeigespflicht bei Straftaten

Fallbeispiel 7

Während einer Pausenaufsicht berichtet ein 16-jähriger Schüler der Schulsozialarbeiterin von seiner Beteiligung an einem Ladendiebstahl/an illegalen Graffiti/Brandstiftung/Raubüberfall/Kfz-Diebstahl, da die Schulsozialarbeiterin dem Schüler versprochen hat, niemanden etwas davon zu erzählen.

Besteht eine Anzeigespflicht, der die Schulsozialarbeiterin nachkommen muss? Handelt es sich um eine Frage des Datenschutzes oder aber der Schweigepflicht?

Expertenmeinung

- ✓ Dieses Beispiel fällt unter § 203 StGB, da die Daten der Schulsozialarbeiterin nach § 65 SGB VIII nicht zum Zwecke persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind.
- ✓ § 138 StGB ist nicht relevant, da die Straftaten allesamt aus der Vergangenheit stammen.
- ✓ Sollten die Straftaten in der Zukunft liegen, wären nur Brandstiftung und Raub von der Anzeigespflicht erfasst (§ 138 Abs. 1 Nr. 7 und 8 StGB).

Austausch zwischen sozialpädagogischen Fachkräften

Fallbeispiel 8

Die Schulsozialarbeiterinnen einer Grund- und Sekundarschule wollen intensiver zusammenarbeiten, um die Schülerinnen und Schüler beim Übergang in die neue Schulform besser unterstützen zu können. Sie beabsichtigen, sich einzelfallbezogen insbesondere über herausfordernde Schülerinnen und Schüler auszutauschen.

Ist dies rechters? Was wäre beiden Fachkräften zu raten?

Expertenmeinung

- ✓ Sofern anvertraute Geheimnisse/Daten weitergegeben werden sollen, ist dies nur mit einer Einwilligung durch den einwilligungsfähigen Schüler/die einwilligungsfähige Schülerin oder aber die Personensorgeberechtigten möglich.
- ✓ Sonstige Daten könnten im Rahmen von § 69 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. SGB VIII (Übermittlung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle) übermittelt werden. Allerdings richtet sich diese Vorschrift grundsätzlich nur an Stellen nach § 35 SGB I, also z.B. das Jugendamt. In diesem Fallbeispiel wäre daher die Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 S. 1 SGB X nicht möglich.

Fallbeispiel 9

Das Jugendamt wendet sich an eine Schulsozialarbeiterin mit der Bitte, schulbezogene Daten über eine 16-jährige Schülerin zu erhalten, die derzeit vom Jugendamt betreut wird. Des Weiteren bittet die Mitarbeiterin um aktuelle Informationen zur familiären Situation und zum sozialen Umfeld der Schülerin.

Darf die Schulsozialarbeiterin diese Informationen weitergeben? Handelt es sich um eine Frage des Datenschutzes oder aber der Schweigepflicht?

Expertenmeinung

- ✓ Sofern die gewünschten Daten der Schulsozialarbeiterin zuvor anvertraut worden sind, können diese grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Jugendlichen oder ihrer Personensorgeberechtigten übermittelt werden (§§ 203 StGB, 65 SGB VIII).
- ✓ Sonstige Daten könnten im Rahmen von § 69 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. SGB VIII (Übermittlung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle) übermittelt werden.
- ✓ Dies müsste im Einzelfall begründet werden.
- ✓ Eine entsprechende Einwilligung wäre auch in diesem Fall anzuraten.
- ✓ Bei Fällen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist, gilt unter Umständen nach § 4 Abs. 3 KKG eine Hinweispflicht vonseiten der Lehrkräfte bzw. der staatlich anerkannten Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen gegenüber dem Jugendamt.
- ✓ Ggf. muss § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. SGB VIII (Übermittlung zur Erfüllung eigener gesetzlicher Aufgaben) oder ggf. § 4 Abs. 3 KKG geprüft werden.

Fallbeispiel 10

Eine Schulsozialarbeiterin ist schwanger und verabschiedet sich nächste Woche in den Mutterschutz und in die sich anschließende Elternzeit. Ihr Arbeitgeber, ein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, hat bereits eine Vertretung für sie gefunden. Um den Einstieg zu erleichtern und eine möglichst lückenlose Fortführung der Arbeit zu ermöglichen, vereinbart die Bereichsleitung Schulsozialarbeit des Trägers ein Treffen zur Übergabe. Dabei sollen Informationen über bisherige Projekte und von der Schulsozialarbeiterin angefertigte Gesprächsprotokolle, Statistiken und Schülerakten weitergegeben werden.

Was ist vonseiten des Trägers und was vonseiten der Schulsozialarbeiterin bei der Übergabe zu beachten?

Expertenmeinung

- ✓ Soweit es sich um „anvertraute Geheimnisse“ einzelner Schülerinnen und Schüler handelt (§ 203 StGB), ist die Weitergabe in diesem Rahmen nur mit Einwilligung der jeweiligen Schüler und Schülerinnen oder aber ihrer Personensorgeberechtigten zulässig.
- ✓ Die Weitergabe von Sozialdaten, die nicht unter § 65 SGB VIII fallen, dürfen ebenfalls nur mit Einwilligung weitergegeben werden. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (Wechsel der Fallzuständigkeit) ist in diesem konkreten Fall nicht relevant, da dies nur für das Jugendamt gilt.
- ✓ Eine Einwilligung zur Weitergabe der Daten ist daher ratsam.
- ✓ Sonstige Daten dürfen gem. § 35 Abs. 1 SGB I nur „Befugten“ zur Verfügung gestellt werden. Dies ist bei neuen Kolleginnen und Kollegen regelmäßig anzunehmen, wenn sie die Daten für die Durchführung ihrer Tätigkeit benötigen.
- ✓ Arbeiten die neuen Kolleginnen und Kollegen bei unterschiedlichen Trägern, ist eine Übermittlung nur zulässig, sofern eine Übermittlungsbefugnis vorliegt, z. B. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. SGB VIII (Übermittlung für Zwecke, für die sie erhoben wurden) oder § 69 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. SGB VIII (Übermittlung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle).

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Fallbeispiel 11

In mehreren Gesprächen mit einer 12-jährigen Schülerin ergeben sich Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls, die sowohl dem Klassenlehrer als auch der Schulsozialarbeiterin unabhängig voneinander aufgefallen sind. Die Schülerin lebt bei ihrem alleinerziehenden Vater, der immer weniger in der Lage ist, für sich und seine Tochter zu sorgen. Er ist Alkoholiker und neigt im Rausch zur Gewaltanwendung gegen das Mädchen. Zudem kommt es vor, dass der Vater tagelang verschwindet und seine Tochter auf sich gestellt lässt. Der Arbeitgeber der Schulsozialarbeiterin, ein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, hat bislang keine Verfahrensregelung zum Umgang mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung. Die Schulsozialarbeiterin ist daher trotz Kenntnis des § 8a SGB VIII unsicher, wie sie sich weiter verhalten bzw. wen sie genau hinzuziehen/informieren soll.

Welche Schritte sollte die Schulsozialarbeiterin gehen? Welche Informationen darf sie preisgeben? Handelt es sich um eine Frage des Datenschutzes oder aber der Schweigepflicht?

Expertenmeinung

Sowohl § 203 StGB als auch § 65 SGB VIII ist grundsätzlich möglich und zu überprüfen.

- ✓ Laut § 8a Abs. 4 SGB VIII bestehen keine gesonderten Schutzpflichten für den Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, sofern keine Kinderschutzvereinbarung geschlossen worden ist.
- ✓ Nach § 4 KKG besteht aber eine gesetzliche Verpflichtung der dort aufgezählten Fachkräfte, den Schutzauftrag wahrzunehmen (darunter staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder Lehrkräfte an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen).
- ✓ Sofern § 4 KKG relevant ist, sprich der Schulsozialarbeiterin oder/und dem Klassenlehrer gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt werden, ist
 - 1) die Situation mit der Schülerin und ggf. dem Vater zu erörtern,
 - 2) eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) einzubeziehen, auf deren Beratung ein Anspruch gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII besteht,
 - 3) beim Vater als Personensorgeberechtigtem auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Mädchens nicht in Frage gestellt wird.
- ✓ Im Zuge des Einbezugs der insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) zum Zwecke der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung sind Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter und Lehrkräfte befugt, dieser die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Diese Daten sind vor der Übermittlung allerdings zu pseudonymisieren.
- ✓ Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist das oben skizzierte Vorgehen erfolglos und halten Klassenlehrer oder/und Schulsozialarbeiterin ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls des Mädchens abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren.
- ✓ Hierüber sind der Vater und das Mädchen vorab in Kenntnis zu setzen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Mädchens in Frage gestellt werden würde. Zu diesem Zweck sind Klassenlehrer und Schulsozialarbeiterin befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.



Beachten Sie

Soweit § 65 SGB VIII/§ 203 StGB relevant ist, dürfen diese Informationen nur weitergegeben werden, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Hier könnte § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) einschlägig sein. Allerdings müsste dafür eine „gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr“ vorliegen. Da eine Gewaltanwendung durch den Vater aufgrund der Alkoholabhängigkeit jederzeit möglich scheint, das Mädchen darüber hinaus tagelang auf sich allein gestellt ist, läge ggf. ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB vor. Infolgedessen wäre die Weitergabe der erforderlichen Daten ans Jugendamt oder sogar an die Polizei möglicherweise zulässig.

Hinweis:

Sollte keine Verpflichtung auf den Sozialdatenschutz bestehen, würde das BDSG greifen. Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG ist eine Übermittlung nur zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen dagegensprechen. Berechtigtes Interesse im Rahmen der Schulsozialarbeit wäre in diesem Fall anzunehmen. Hinsichtlich der schutzwürdigen Interessen wäre zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem von der Fachkraft erkannten Förderungsbedarf abzuwägen. Hier wäre grundsätzlich davon auszugehen, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt und damit ein schutzwürdiges Interesse der Übermittlung entgegensteht.

Kapitel 4

The page features a teal abstract graphic that starts as a thin line at the top right, descends to form a jagged shape, and then continues as a solid teal block filling the bottom half of the page.

Kontakte und Vorlagen

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Sachsen-Anhalt

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Referat 2: Landesdatenschutzgesetz, Soziales, Gesundheit, Bildung, Informationsfreiheit
Dr. Michael Glage
Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg
Postfach 1947, 39009 Magdeburg
Tel.: +49 391 81803-0
E-Mail: poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de
www.datenschutz.sachsen-anhalt.de/nc/datenschutz-sachsen-anhalt/

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 24: Gemeinschafts-, Sekundar- und Gesamtschulen, Ganztagschulen,
Schulsozialarbeit
Andreas Heft
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
Tel.: +49 391 567-3633
Fax: +49 391 567-3695
E-Mail: Andreas.Heft@min.mb.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de/ministerium-fuer-bildung/

Landesweite Koordinierungsstelle „Schulerfolg sichern“

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH (DKJS)
Regionalstelle Sachsen-Anhalt
Franziska Lau
Otto-von-Guericke-Straße 87A
39104 Magdeburg
Tel.: +49 391 562877-0
Fax: +49 391 562877-11
E-Mail: schulerfolg-sichern@dkjs.de
www.schulerfolg-sichern.de

LIGA AG Schulsozialarbeit Sachsen-Anhalt

Mirko Günther
Wiener Straße 2
39112 Magdeburg
Tel.: +49 391 6293391
Fax: +49 391 629359691
E-Mail: mguenther@paritaet-lsa.de

Beauftragte für den Datenschutz der Träger

Öffentliche und nicht öffentliche Stellen, darunter auch Schulen, Schulträger und Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sind nach Bundesdatenschutzgesetz (§ 4 f. BDSG) bzw. Landesdatenschutzgesetz (§ 14a DSG LSA) unter dort geregelten Bedingungen verpflichtet, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Diese sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Fragen des Datenschutzes und haben u. a. die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass bestehende Vorschriften beachtet werden.

Beratende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung hingegen sind nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG insoweit erfahrene Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Entbindung von der Schweigepflicht (gem. § 203 StGB)

Hiermit entbinde(n) ich/wir

Name, Vorname
und/oder Funktionsbezeichnung/Stelle

Stempel oder Name/Anschrift der Einrichtung/Institution

Name, Vorname
und/oder Funktionsbezeichnung/Stelle

Stempel oder Name/Anschrift der Einrichtung/Institution

Name, Vorname
und/oder Funktionsbezeichnung/Stelle

Stempel oder Name/Anschrift der Einrichtung/Institution

gegenüber

Name, Vorname
und/oder Funktionsbezeichnung/Stelle

Stempel oder Name/Anschrift der Einrichtung/Institution

Name, Vorname
und/oder Funktionsbezeichnung/Stelle

Stempel oder Name/Anschrift der Einrichtung/Institution

Name, Vorname
und/oder Funktionsbezeichnung/Stelle

Stempel oder Name/Anschrift der Einrichtung/Institution

hinsichtlich folgender Informationen/Angelegenheiten

von der gesetzlichen Schweigepflicht.

Diese Erklärung gilt bis _____ und dient folgendem Zweck:

Ich wurde ausführlich über die gesetzliche Schweigepflicht, den Sinn und Zweck dieser freiwilligen Erklärung sowie über mögliche Folgen einer Verweigerung unterrichtet. Mir ist bekannt, dass ich die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit gegenüber dem Empfänger dieser Erklärung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Anschrift

Datum	Unterschrift
-------	--------------

ggf. Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

ggf. Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Einschätzung der Einwilligungsfähigkeit (bei Jugendlichen)

ausgehändigt durch:

Schulerfolg

gemeinsam sichern

Einwilligung zur Weitergabe Ihrer Kontaktdaten von der Schule an die Schulsozialarbeit

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

unsere Schule wird im Rahmen des Programms *Schulerfolg sichern* durch Schulsozialarbeit unterstützt.

Name der Schule

Anschrift

In diesem Programm sind Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in Schulen tätig, um Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihres Schulalltags zu unterstützen und sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu bestärken. Sie helfen und beraten zum Beispiel in Krisensituationen und sind als Vertrauensperson für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen da. Zu ihren Aufgaben zählt auch die Förderung des sozialen Lernens sowie von Partizipation und Konfliktbewältigung. Sie schaffen Bildungs- und Freizeitangebote, gestalten Übergänge, unterstützen Elternhäuser und arbeiten mit ihnen zusammen.

Um im Rahmen ihrer Aufgaben mit Ihnen in Verbindung treten zu können, benötigen die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter Ihre Kontaktdaten. Daher bitten wir Sie um Ihr Einverständnis, dass die Schule die von Ihnen erhobenen Kontaktdaten an die Schulsozialarbeiterin oder den Schulsozialarbeiter des nachfolgend genannten Trägers weitergeben darf.

Name des Trägers der Schulsozialarbeit

Anschrift

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Schule

unterstützt und gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds

Einwilligungserklärung

Hiermit willige(n) ich/wir ein, dass die durch mich/uns der oben genannten Schule bekannt gegebenen Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) durch diese an die Schulsozialarbeiterin oder den Schulsozialarbeiter des oben genannten Trägers weitergegeben und im Rahmen der Aufgaben der Schulsozialarbeit zur persönlichen Kontaktaufnahme genutzt werden dürfen.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Einwilligungserklärung jederzeit schriftlich gegenüber dem Träger der Schulsozialarbeit widerrufen werden kann. Ohne einen Widerruf gilt die Einwilligung für den Zeitraum des Schulbesuchs.

Name, Vorname Schülerin/Schüler

Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

ggf. Name, Vorname Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift

ggf. Name, Vorname Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift

Hinweis: Sofern eingeschätzt wird, dass die Schülerin oder der Schüler selbst einwilligungsfähig ist, sollte diese(r) allein unterschreiben. Die Einschätzung der Einwilligungsfähigkeit ist unten kurz zu notieren. Bestehen Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit, müssen alle Personensorgeberechtigten unterzeichnen, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben.

Einschätzung der Einwilligungsfähigkeit (bei Jugendlichen)

ausgehändigt durch:

Literaturverzeichnis

Fieseler/Schleicher/Busch/Wabnitz (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), Stand: 65. Auflage

Gola/Schomerus, BDSG, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 11. Auflage 2012

Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage 2014

Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage 2013

Patjens/Patjens, Sozialverwaltungsrecht für die Soziale Arbeit, 2016

Schellhorn/Fischer/Mann/Kern (Hrsg.), SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2017

Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Auflage 2015

Gesetzesquellen

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)

Sozialgesetzbuch I bis X (SGB I bis X)

Strafgesetzbuch (StGB)

Zivilprozessordnung (ZPO)

